



Scheinwerfer

Themenschwerpunkt: Dunkelfeld Geldwirtschaft

„Denn die einen sind im Dunkeln, und die anderen sind im Licht und man siehet die im Lichte, die im Dunkeln sieht man nicht!“
(Bertolt Brecht, Die Dreigroschenoper)

Markus Meinzer:
Geldwäsche made in Germany

6

Caspar von Hauenschild:
Ohne Transparenz beim Fehlermanagement
gibt es kein neues Vertrauen in die Banken

8

Reiner Hüper:
„Crime does not pay!“ –
„Verbrechen darf sich nicht lohnen“

9

Scheinwerfer 69

Editorial	3
Dunkelfeld Geldwirtschaft	4
Marina Popzov und Dominik Stauber: Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie – Vielleicht mehr Transparenz?.....	4
Barbara Friedrich: Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie Europa rüstet sich für neue Herausforderungen.....	5
Markus Meinzer: Geldwäsche made in Germany	6
Christian J. Schmidt: Wer kontrolliert eine Transaktion? Die G20-Prinzipien in Deutschland.....	7
Caspar von Hauenschild: Ohne Transparenz beim Fehlermanagement gibt es kein neues Vertrauen in die Banken.....	8
Reiner Hüper: „Crime does not pay!“ – „Verbrechen darf sich nicht lohnen“	9
Interview mit Daniel Thelesklaf: „Der Potentat an sich ist nicht mehr das Thema, Korruptionsgelder aber schon“	10
Jürgen Rapp: Die Geldwäschaufsicht der Länder – ein Praxisbericht.....	12
Nachrichten und Berichte	13
Politik	13
Vergabe/Verwaltung	14
Whistleblowing	14
Gesundheit.....	15
Informationsfreiheit	15
International.....	16
Über Transparency	18
Strategie 2020 „Together Against Corruption“ Transparency International trifft sich zur internationalen Mitgliederversammlung in Malaysia.....	18
„Demokratie lebt von Vertrauen“	20
Der Beirat stellt sich vor: Dr. Ansgar Klein.....	21
Korruption – die neue „Bekannte“ in der Sicherheitspolitik.....	22
Transparency Deutschland hat einen neuen Datenschutzbeauftragten.....	23
Scheinwerfer-Redaktionsteam plant für das kommende Jahr	23
Junge Aktive im Portrait: Stefanie Kruschke	24
Bundesländer im Vergleich	26
Saarland.....	26
Rezensionen	27
Impressum	17



Caspar von Hauenschild,
Mitglied im Vorstand von
Transparency Deutschland

Liebe Leserinnen und Leser,

Auch sieben Jahre nach dem Ausbruch der Finanzmarktkrise ist die Empörung über das Verhalten von Banken und ihren Führungskräften ungebrochen. 300 Milliarden Euro Bußgelder werden die systemrelevanten Banken der Welt bis 2016 gezahlt haben. Immer wieder ging es um Verstöße gegen Geldwäschegesetze, Handels-Embargos, Beratungsgrundsätze und Referenzsatzregeln sowie um Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Der Ruf nach individueller Verantwortung und angemessener Bestrafung wird immer lauter. Die Bankenaufsicht wirft Vorständen Verstöße gegen Sorgfaltspflichten in der Beherrschung von Interessenkonflikten vor. Sie veranlasst „Sonderprüfungen“ und bestellt Vorstände zum „ernsten Gespräch“ (moral suasion) ein. Manche Bankenvorstände werden fristlos gekündigt; sie warten allerdings seit Jahren auf die Eröffnung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Verfahren. Die Justiz erscheint überfordert, und die Bankenaufsicht hat sich noch nicht zu einer regulatorischen Überwachung von „culture and conduct“ bei den Banken entschließen können.

Wir beteiligen uns als Transparency Deutschland nicht am „Banker Bashing“. Aber es ist klar: Ohne individuelle Verantwortung und Transparenz

der Maßnahmen wird es kein Entkommen aus der Glaubwürdigkeitsfalle geben. Wir haben stattdessen ein Grundsatzzpapier zur Förderung von integrem Verhalten in Banken – „Incentivizing Integrity in Banks“ 2/2015 – formuliert und mit Banken, Europäischer Zentralbank, Bundesbank sowie Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin und Bundesfinanzministerium diskutiert. Was hat das gebracht? Wir haben erreicht, dass das Thema „Change in Culture and Conduct“ von Banken endlich zum Topthema der Bankenaufsicht und der Aufsichtsräte aufgerückt ist. Im Juli erschien der Bericht der Group of Thirty – einer privaten internationalen Initiative von ehemaligen Bankchefs, Zentralbankpräsidenten und Wissenschaftlern. Er greift eine Reihe unserer Vorschläge auf. Das ist ein guter Anfang. Moderne Führungskultur verlangt mehr Mut zu interner und externer Transparenz. Wenn etwas schiefgelaufen ist, muss darüber öffentlich Rechenschaft gegeben werden; nur dann wirkt Abschreckung, und nur dann wird langsam wieder Glaubwürdigkeit aufgebaut.

„Dunkelfeld Geldwirtschaft“ ist der Schwerpunkt dieser Scheinwerfer-Ausgabe. In Brechts Dreigroschenoper singt Mackie Messer: „Denn die einen sind im Dunkeln, und die anderen sind

im Licht und man siehet die im Lichte, die im Dunkeln sieht man nicht!“ Wir wollen mit dem Scheinwerfer erreichen, dass ein Licht auf die im Dunkeln geworfen wird.

Autor Markus Meinzer weist in seinem neuen Buch „Schattenfinanzplatz Deutschland“ auf das Dunkelfeld Geldwirtschaft hin. Und Barbara Friedrichs vom Bundesfinanzministerium erklärt, wie mehr Licht ins Dunkel des Zahlungsverkehrs der Banken fallen soll – durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie der EU. Die Arbeitsgruppe Finanzmarkt wird die Umsetzung dieser Richtlinie im kritischen Dialog zwischen Ministerium, Bankenaufsicht und Banken verfolgen.

Die Arbeitsgruppe Strafrecht wird einen Vorschlag zur effizienteren Vermögensabschöpfung von Straftätern machen. Zur Zeit kann es nämlich passieren, dass ein wegen Bestechlichkeit Verurteilter nach verbüßter Gefängnisstrafe sich an seiner Beute „Schmiergeld“ erfreuen kann. Er hat sie dann halt gut im globalen Finanzsystem versteckt.

Eine anregende Lektüre wünscht

*Ihr
Caspar von Hauenschild*

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie – Vielleicht mehr Transparenz?

Von Marina Popzov und Dominik Stauber

Nach über zwei Jahren Verhandlungen hat der europäische Gesetzgeber die Arbeiten an der 4. Geldwäscherichtlinie nun abgeschlossen. Sie trat am 25. Juni 2015 in Kraft. Primäres Ziel der neuen Regelungen ist, die Mechanismen zur Abwehr von Geldwäschehandlungen und Terrorismusfinanzierung zu stärken und dadurch schneller auf potentielle strafbare Handlungen reagieren zu können. Ein solcher Anpassungsbedarf ergab sich insbesondere aus der uneinheitlichen Anwendung bestehender EU-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit sowie die Unzulänglichkeiten und Lücken der bislang geltenden Vorschriften sollen beseitigt werden. Die Mitgliedstaaten der EU haben bis 2017 Zeit, die neuen Regelungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen:

1. Senkung des Bargeldschwellenwertes

Natürliche und juristische Personen müssen von Finanzinstituten, Rechtsanwälten, Notaren und anderen Verpflichteten identifiziert werden, sobald sie Barzahlungen von mindestens 7.500 Euro (bisher 15.000 Euro) leisten oder entgegennehmen.

2. Erhöhung und Bekanntgabe von Geldstrafen

Sanktionen sollen verschärft werden. Geplant sind Strafen von bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes bei Unternehmen oder bis zu fünf Millionen Euro bei natürlichen Personen.

Zusätzlich soll eine öffentliche Bekanntgabe der beteiligten Personen oder Firmen, die Höhe der Bußgeldzahlung sowie die Art des Verstoßes erfolgen. Dies kann auch mit dem Entzug der Zulassung und temporärem Berufsverbot verbunden werden.

3. Einführung eines Registers für wirtschaftliche Eigentümer

In Zukunft müssen Gesellschaften ihre vollständigen und aktuellen Eigentümerstrukturen und somit auch die dahinter stehenden natürlichen Personen melden. Diese Informationen werden in einem zentralen Register, ähnlich dem Handelsregister, zusammengeführt. Das Register soll Personen mit „berechtigtem Interesse“ zugänglich gemacht werden.

Mit dieser Maßnahme soll die Errichtung sogenannter „anonymer Gesellschaften“ verhindert werden. Diese sind zwar nicht grundsätzlich illegal, jedoch werden sie nach aller Erfahrung besonders gern zur Abwicklung illegaler Geschäfte, Geldwäsche und Steuerhinterziehung genutzt. Die Einführung eines solchen Registers könnte endlich Transparenz in komplexe und dubiose Schachtelgesellschaften bringen und somit ein effektives Mittel zur Bekämpfung der Geldwäsche und damit auch der Korruption bieten.

Doch hier wird es interessant, denn der Teufel steckt wie immer in der Umsetzung der Details. Es ist noch nicht geklärt, wer genau ein „berechtigtes Interesse“ vorweisen kann und ob der Zugang lediglich auf Vertreter von Behörden und Strafverfolger beschränkt bleibt, oder auch für Journalisten und Nichtregierungsorganisationen offen ist. In der Praxis wird zu klären sein, wie „berechtigtes Interesse“ interpretiert wird und welche Instanz letztlich darüber entscheiden kann.

Transparency International fordert, dass – wie auch beim Handelsregister – ein solches Register, vergleichbar mit dem Handelsregister, öffentlich zugänglich sein soll. Die EU-Mitgliedsstaaten Großbritannien, Frankreich, Dänemark und die Niederlande planen, ein öffentlich zugängliches Register einzuführen.

Letztlich wird sich aber erst in der rechtlichen Umsetzung und dann in der Praxis zeigen, ob die 4. EU-Geldwäscherichtlinie neue Maßstäbe in der effektiven Korruptionsbekämpfung setzen kann oder auch hier Schlupflöcher bleiben, die dies verhindern.

Marina Popzov ist tätig im Bereich Geldwäscheprävention und Compliance und Mitglied der Arbeitsgruppe Finanzmarkt bei Transparency Deutschland.

Rechtsanwalt Dominik Stauber ist Fachanwalt für Strafrecht und zertifizierter Compliance-Officer (Univ.). Er hat seinen Kanzleisitz in Köln und ist externer Compliance- und Geldwäschebeauftragter einer Bank.



Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Europa rüstet sich für neue Herausforderungen

Von Barbara Friedrich

Gelder aus kriminellen Machenschaften werden über die Bücher von leer stehenden Restaurants legitimiert. Potentatengelder verschwinden in dubiosen Off-Shore-Firmen. Schwarzgeld schlummert auf Konten in fernen Steueroasen.

Halt!

Am 20. Mai 2015 wurde die 4. EU-Geldwäscherichtlinie verabschiedet, mit der Europa neuen Trends und Gefährdungslagen effektiv entgegentritt.

Der risikobasierte Ansatz, wonach Maßnahmen gegen Geldwäsche nicht mehr regelbasiert einheitlich, sondern am Risiko des Einzelfalles ausgerichtet erfolgen sollen, ist durch das Instrument der Risikoanalyse ergänzt worden. Ressourcen sollen dort gebündelt werden, wo ein erhöhtes Risiko dies erfordert. Eine supranationale Analyse grenzübergreifender Risiken im Binnenmarkt sowie eine nationale und eine jeweils brancheninterne Analyse sollen die notwendigen Anhaltspunkte dafür liefern.

Als Grundstein einer europäischen Off-Shore-Politik sollen EU-Listen mit nicht-kooperativen Drittstaaten geschaffen werden. Die Gesetzgebung dieser Staaten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weisen ein erhebliches Defizit auf. Diese Listen gilt es nun weiter auszubauen. Bislang gelten bei Transaktionen mit Ländern auf der Liste nur erhöhte Sorgfaltspflichten und das Verbot der Auslagerung von Sorgfaltspflichten. Hier muss langfristig ein konturierter Sanktionskatalog entwickelt werden.

Das Instrument der „group compliance“, der Verpflichtung von Finanzinstituten, die europäischen Geldwäschestandards auch bei der Geschäftstätigkeit im Ausland anzuwenden, ist nun auf Nicht-Finanzinstitute ausgedehnt. Allerdings konnten sich die Mitgliedstaaten nicht, wie von Deutschland und Frankreich gefordert, auf eine strenge Regelung nach dem Vorbild des Kreditwesengesetzes einigen. Falls das Gastland die Anwendung der strengeren EU-Vorschriften nicht zulässt, müssen demnach automatisch alle weiteren Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen abgelehnt werden und bestehende Geschäftsbeziehungen beendet werden. Diese Rechtsfolge steht nun im Ermessen der jeweils zuständigen Heimataufsichtsbehörde. Eine einheitliche europäische Politik zur Bekämpfung von Regulierungsdumping in Drittstaaten sollte jedoch keine nationale Einzelfallentscheidung sein, sondern auf verbindlichen gemeinsamen Rechtsfolgen beruhen.

Zukünftig sollen zentrale Register Auskunft über die wirtschaftlich Berechtigten von in der EU gegründeten Unternehmen geben. Damit soll der steigenden Tendenz, Gelder illegalen Ursprungs in Unternehmen an Off-Shore-Standorten zu verbergen, begegnet werden. Das Register ist ein wichtiges politisches Signal im Kampf für Transparenz. Doch wenn es um die Abbildung verdeckter und volatiler Einfluss- und Kontrollstrukturen geht, die nicht auf verbrieften Rechtsansprüchen basieren, stößt es an seine Grenzen. Diese Angaben sind nur schwer zu verifizieren, so dass auch zukünftig zusätzliche Maßnahmen und Recherchen notwendig sein werden, um den „Mann im Schatten“ zu identifizieren. Die in der internationalen Diskussion von Deutschland und Frankreich – nach dem Vorbild des deutschen Kontenabrufsystems – geforderten Bankkontenregister würden das Register sinnvoll ergänzen und vervollständigen.

Auch zukünftig sind zusätzliche Maßnahmen und Recherchen notwendig, um den „Mann im Schatten“ zu identifizieren.

Verstöße gegen geldwäscherechtliche Pflichten sind jetzt einheitlich definiert. Hohe Sanktionen stellen sicher, dass sich regelwidriges Verhalten nicht lohnt. Ein offener Punkt auf der Agenda bleibt der Umgang mit virtuellen Währungen. Diese sind aufgrund ihrer Anonymität dazu geeignet, illegale Gelder unerkannt zu transferieren, und deshalb für Geldwäscher attraktiv. Die komplexe Verschlüsselungstechnik lässt es bislang nicht zu, den wahren Inhaber zuverlässig zu identifizieren. Damit steht die Geldwäscheprävention vor neuen Herausforderungen, denen es sich nun zu stellen gilt. |

Regierungsdirektorin Barbara Friedrich ist Referentin im Referat Prävention Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bundesministerium für Finanzen. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autorin wieder.

Geldwäsche made in Germany

Von Markus Meinzer

In Deutschland ist man es gewohnt, in Sachen Geldwäsche und Steuerhinterziehung mit dem Finger auf andere zu zeigen. In seinem soeben erschienenen Buch „Steueroase Deutschland“ hinterfragt Markus Meinzer dieses Klischee. Im vorliegenden Artikel, der Auszüge des Buches enthält, beleuchtet der Autor einige Baustellen im Geldwäschebereich, bei denen Deutschland dringenden Handlungsbedarf hat.



Beim letzten Schattenfinanzindex des Tax Justice Network aus dem Jahr 2013 landete Deutschland auf Rang acht. Wegen der verfügbaren, gesetzlich verbrieften Finanzintransparenz sowie der Größe des hiesigen Offshore-Finanzplatzes zählt Deutschland somit zu den wichtigsten Drehscheiben illegaler Finanzströme.

Einer der Gründe, weshalb es leicht ist hierzulande Geld zu verstecken, besteht im lückenhaften Vortatenkatalog zur Geldwäsche. Bis heute fehlen allen voran Steuerhinterziehung (etwa im besonders schweren Fall), Untreue, Vorteilsnahme oder Erpressung. So lange diese Straftaten im Ausland begangen wurden, macht sich ein deutscher Banker nicht strafbar, auch wenn er Geld aus diesen Straftaten annimmt.

Den roten Teppich für Gelder fragwürdigen Ursprungs rollt die deutsche Bundesregierung regelmäßig auch aus, indem sie öffentliche Transparenzinitiativen etwa auf EU-Ebene ausbremst.

Die Bundesregierung kämpfte im Mai 2014 im Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU praktisch allein gegen die Veröffentlichung von Geldwäsche-Sanktionen, die in einem Entwurf zur 4. Geldwäscherichtlinie vorgeschlagen wurde. Letztlich konnte sie sich mit der deutschen Geheimniskrämerie weitgehend durchsetzen. Die namentliche, öffentliche Nennung all jener, die gegen das Geldwäschegesetz verstoßen haben, ist zwar vorgesehen. Allerdings dürften großzügige Ausnahmen und Einzelfallprüfungen dazu führen, dass es weitgehend dem Belieben der zuständigen Behörde überlassen bleibt, ob eine Sanktion öffentlich bekannt wird. Somit dürfte sich an der deutschen Praxis wenig ändern.

Auch im Finanzsektor beim Thema der Korrespondenzkonten legen deutsche Behörden und Politik ein erstaunliches Desinteresse an den Tag. Weil Eurokonten und -transaktionen weltweit nachgefragt werden, benötigen Banken außerhalb der Eurozone dafür in aller Regel eine sogenannte Korrespondenzbank im Euroraum, die bereit ist, ein Kor-

respondenzkonto für diese ausländische Bank einzurichten. Der Finanzplatz Frankfurt hat sich zum weltweit wichtigsten Dreh- und Angelpunkt für alle Finanzüberweisungen und -konten in Eurowährung entwickelt.

Im Gegensatz zu Deutschland nutzen die USA gezielt den Hebel über Korrespondenzbeziehungen, den sie ihrerseits für den US-Dollar-Zahlungsverkehr international einsetzen, um Verstöße gegen Geldwäschevorgaben zu ahnden. Es ist längst überfällig, dass Deutschland endlich besondere Verantwortung für den Euro-Zahlungsverkehr übernimmt. Dafür wäre es unter anderem notwendig, Banken auch hier zu mehr Transparenz zu verpflichten. Müssten sie etwa offenlegen, mit wie vielen und mit welchen Banken in welchen Ländern sie Korrespondenzbeziehungen unterhalten, dann würde es sich jede Bank zweimal überlegen, mit wem sie Geschäfte tätigt. Die deutsche Steuerfahndung und das Bundeskriminalamt könnten außerdem die Korrespondenzdaten der Institute für Steuer- und Geldwäscheaudits gezielt daraufhin überprüfen, ob sie Sanktionen und andere geldwäscherechtliche Vorgaben ordentlich umsetzen. Auch gehören Korrespondenzbeziehungen mit Banken aus Ländern mit einem hohen Maß an Finanzintransparenz im Schattenfinanzindex auf den Prüfstand.

Damit all diese Vorstöße aber gelingen, brauchen wir eine tiefgreifende Änderung der deutschen Strafverfolgungskultur bei der Geldwäsche. Erst im September 2015 haben die USA angekündigt, dass die Einstellung von Strafverfahren gegen Unternehmen gegen Geldauflage künftig nur dann möglich sein soll, wenn das Unternehmen vollständig bei der Identifizierung der verantwortlichen Einzelpersonen mitwirkt. Eine ähnliche Kehrtwende in der deutschen Strafverfolgung von Geldwäsche tut dringend Not.

Markus Meinzer ist Steuer- und Finanzanalyst beim Tax Justice Network. Er ist verantwortlich für den Schattenfinanzindex, den das Tax Justice Network herausgibt.

Wer kontrolliert eine Transaktion?

Die G20-Prinzipien in Deutschland

Von Christian J. Schmidt

Die G20-Staaten haben auf ihrem Gipfel im Jahr 2014 Prinzipien zur Transparenz des wirtschaftlich Berechtigten vereinbart. Das hat Transparency International Anlass gegeben, eine länderübergreifende Analyse zu starten, die prüft, inwieweit diese G20-Prinzipien bereits Eingang in die Rechtsordnungen gefunden haben. Der Beitrag fasst einige Ergebnisse des deutschen Länderberichtes kurz zusammen.

Während einzelne G20-Prinzipien in der deutschen Rechtsordnung bereits hinreichend Beachtung gefunden haben, werden andere nur ansatzweise oder bisweilen gar nicht realisiert.

Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten wird im Geldwäschegesetz umgesetzt. Dies ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die Transaktionen veranlasst oder Geschäftsbeziehungen begründet.

Die geforderte Risikoanalyse, um Anlageprodukte und Sektoren zu identifizieren, bei denen ein besonderes Geldwäscherisiko besteht, wurde in Deutschland lediglich angekündigt. Die Vorgabe, dass juristische Personen Zugang zu Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten ihrer Anteilsscheine haben müssen, ist bisher nicht umgesetzt. Allerdings ist ein Register zu den wirtschaftlich Berechtigten in der 4. EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehen.

Die Prinzipien, die den behördlichen Informationszugang betreffen, werden durch das Geldwäsche- und Kreditwesengesetz aufgegriffen. Als Informationsquelle existiert bisher allerdings kein öffentliches Register, sondern die Informationen, die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete – Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Immobilienmakler, Spielbanken und andere – zu erheben haben, dienen als primäre Informationsquelle. Daneben haben Kreditinstitute die Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen zur Verfügung zu stellen.

Die im Geldwäschegesetz vorgesehene Identifizierungs- und Verifizierungspflicht ist grundsätzlich auf eine Art Plausibilitätskontrolle beschränkt. Soweit keine gesteigerten Sorgfaltspflichten greifen, sind die in den Prinzipien befürworteten zusätzlichen Verifizierungsbemühungen durch Nutzung weiterer Informationsquellen (Internet, Wirtschaftsauskunftei, soziale Netzwerke) nicht zwingend durchzuführen.

Die G20 fordert effektive Sanktionen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz. Um die Umsetzung dieses Prinzips hinreichend beurteilen zu können, bedarf es einer gesteigerten Transparenz der Aktivitäten der Aufsichtsbehörden. Die neu eingeführte Pflicht zur Veröffentlichung von bestimmten Sanktionen im Internet ist daher zu begrüßen.

In Bezug auf den nationalen und internationalen Informationsaustausch sind die G20-Prinzipien im Grundsatz bereits in der deutschen Rechtsordnung verankert. Im internationalen Bereich werden insbesondere Rechtshilfeersuchen, „memoranda of understanding“ und Doppelbesteuerungsabkommen genutzt. Auch wird der Informationsaustausch sowohl national als auch international mit Finanzbehörden ermöglicht.

Kontrovers gestaltet sich das Thema „Inhaberaktien“ (Wertpapiere ohne Namensangabe). Die G20 haben diese als für kriminelle Handlungen im Bereich der Geldwäsche besonders anfällig erkannt, während dies im Schrifttum mitunter bezweifelt wird. Deren potentiell missbräuchliche Nutzung hat bereits im Entwurf zur Aktienrechtsnovelle 2014 Aufmerksamkeit gefunden. Die normative Umsetzung lässt allerdings auf sich warten.

Dieser kurze Überblick zeigt in Bezug auf die Umsetzung der G20-Prinzipien also ein zwiespältiges Bild. Besonders hervorzuheben ist das in der 4. EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehene Register, das eine wesentliche Neuheit darstellt. Obgleich die registerführende Stelle die Angaben nicht überprüfen muss, kann dieses Instrument im Grundsatz als positiv bewertet werden. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob damit die Transparenz tatsächlich gesteigert und sich dadurch ein hinreichender praktischer Nutzen einstellen wird. |

Christian J. Schmidt ist Rechtsreferendar und hat für Transparency International den deutschen Länderbericht verfasst.

Ohne Transparenz beim Fehlermanagement gibt es kein neues Vertrauen in die Banken

Von Caspar von Hauenschild



Die Commerzbank, die HypoVereinsbank und die Staatliche HSH-Nordbank haben sich kürzlich mit der Steuerverwaltung Nordrhein-Westfalen auf Bußgelder von jeweils rund 20 Millionen Euro wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung geeinigt. Die luxemburgischen Tochtergesellschaften der Banken haben ihren Kunden geholfen, Anlagegelder von Luxemburg nach Panama zu transferieren. Die Gelder flossen in Briefkastenfirmen, die die Kunden nicht in eigenem Namen anlegen mussten, und wurden dadurch dem Zugriff der deutschen Steuerbehörden entzogen. Die Banken sollen sich dabei um alles gekümmert haben und auch Vollmachten für die Liquidation der Briefkastenfirmen beim Tod des Kunden besessen haben. Mit dem Bußgeldverfahren ist nun klar: Gegen die Verantwortungsträger wird nicht ermittelt und es wird niemand zur Rechenschaft gezogen. Folglich verlieren die Bußgelder ihre abschreckende Wirkung. So entsteht der ungute Eindruck, dass die Banken sich mithilfe der Bußgelder freigekauft haben.

Darum darf die Zahlung der Bußgelder nicht das Ende der Geschichte sein. Man fragt sich, warum die berühmten „drei Verteidigungslinien“ versagt haben. Warum haben sich die Manager der Banken (erste Linie) nicht um den Verhaltenskodex der Bank geschert? Er verbietet jede Beihilfe zu illegalen Transaktionen. Waren sie zu nah am Kunden? Würden sie auch andere illegale Transaktionen abwickeln, wie zum Beispiel Schmiergeldzahlungen? Warum haben Compliance- und Rechtsabteilungen (zweite Linie) die Panama-Geschäfte nicht verhindert? Das Netz von Scheinfirmen zur Verschleierung von Eigentümerstrukturen machte die Mitarbeit dieser Experten erforderlich. Und warum sind diese Geschäfte bei keiner jährlichen Revisions-Routine (dritte Verteidigungslinie) in Luxemburg in den letzten zehn Jah-

ren aufgefallen? Wenn sie aufgefallen sind, warum wurden die Geschäfte nicht gestoppt?

Diese Fülle von Fragen legt nahe, dass sich die Aufsichtsräte dringend einschalten müssen. Auch sollte die Bankenaufsicht Sonderprüfungen zur Wirksamkeit der „drei Verteidigungslinien“ einleiten. Nicht zuletzt müssen die Banken über die Entlassung von Managern nachdenken, die die Regeln über lange Zeit missachtet haben. Zumindest sollten Gehälter gekürzt und Bonuszahlungen zurückgefordert werden. Die betroffenen Manager haben für die Panama-Geschäfte wahrscheinlich hohe Boni bekommen, während die Banken Jahre später Strafen dafür bezahlen müssen. Dies zeigt das größte Problem auf: Banker werden häufig für kurzfristige Gewinne bezahlt und nicht für ein solides nachhaltiges Risikomanagement. Solange Compliance-Kriterien wie das Einhalten von Verhaltenskodizes und die Teilnahme an entsprechenden Schulungen nicht mit gleichem Gewicht in die jährliche Leistungsbewertung eingehen, so lange besteht die Gefahr, dass die erste Verteidigungslinie der Verantwortungsträger versagt.

Alle Maßnahmen, die getroffen werden, um die Schwächen der drei Verteidigungslinien zu beseitigen, sollten den Mitarbeitern, Kunden, Aufsichtsbehörden und Investoren mitgeteilt werden. Nur so kann Vertrauen der Gesellschaft in die Banken wieder erlangt werden. Volle Transparenz kann in dieser Form auch abschreckend wirken und damit gleichzeitig integrires Verhalten und Rechtschaffenheit in der Firmenkultur verankern. |

Caspar von Hauenschild ist Mitglied im Vorstand von Transparency Deutschland.

„Crime does not pay!“ – „Verbrechen darf sich nicht lohnen“

Von Reiner Hüper

Was soll strafrechtliche Vermögensabschöpfung bewirken?

Die Vermögensabschöpfung ist für eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte unabdingbar. Sie ist im Strafgesetzbuch geregelt. Ihr Ziel ist es, dem Täter per Gerichtsentscheidung rechtswidrig durch eine Straftat erlangte Vermögensvorteile zu entziehen. Hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, ordnet das Gericht dessen Verfall zugunsten des Staates an. Vermögensabschöpfung umfasst auch Rückgewinnungshilfe für den Geschädigten. Hat er Ansprüche aus der Tat, kann kein Verfall angeordnet werden. Die Verfallsentscheidung trifft der Richter im Strafurteil. Eine nachträgliche oder selbständige Entscheidung ist nur in begrenzten Fällen möglich.

Ob die Güterschiebung so wirksam rückgängig gemacht werden kann, ist zweifelhaft. Als Maßnahme mit Strafcharakter gelten der strafrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Schuldprinzips. Verfall kann somit nur angeordnet werden, wenn noch entsprechende Werte des Erlangten im Vermögen vorhanden sind – nicht aber, wenn der Wert des Erlangten nur noch gering oder überhaupt nicht mehr vorhanden ist.

Wie sieht die Rechtswirklichkeit strafrechtlicher Vermögensabschöpfung aus?

Nur ein geringer Teil der Erlöse aus Straftaten wird abgeschöpft. Für 2012 sind laut Bundeskriminalamt von gemeldeten Schadenssummen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro nur etwa 25 Prozent vorläufig gesichert worden. Von den durch die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden festgestellten kriminellen Gewinnen von 36,6 Millionen Euro konnten im Jahr 2013 nur ungefähr 2,5 Millionen Euro abgeschöpft werden. In der Rechtswirklichkeit kann also kaum die Rede davon sein, dass Verbrechen sich nicht lohnt. Im Gegenteil scheint es so, als ob sich die Mehrheit der Täter trotz Verurteilung weiter am Erlangten erfreuen darf.

Gibt es Überlegungen der Politik für eine effektivere Vermögensabschöpfung?

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht vor, das Recht der Vermögensabschöpfung zu vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten zu erleichtern und eine nachträgliche Vermögensabschöpfung zu ermöglichen. Zudem soll bei Vermögen unklarer Herkunft eine Beweislastumkehr gelten, so dass der legale Erwerb der Vermögenswerte nachgewiesen werden muss.

Eine Arbeitsgruppe von Polizei und Justiz prüft gegenwärtig entsprechende Reformvorschläge.

Sollte die Ausgestaltung der Vermögensabschöpfung zwecks Effektivität zivilrechtlichen Grundsätzen unterworfen werden?

Infolge der erwähnten hohen gesetzlichen Anforderungen kann der überführte Täter für die unrechtmäßige Güterzuordnung vielfach nicht in Anspruch genommen werden. Im Interesse einer effektiveren Generalprävention ist der Gesetzgeber daher aufgefordert, den Strafverfolgungsbehörden ein Instrument an die Hand zu geben, das sie in die Lage versetzt, den Grundsatz, dass Verbrechen sich nicht lohnen darf, effektiv durchzusetzen. Der Staat darf sich nicht an der Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Güterzuordnung beteiligen. Über die in der Koalitionsvereinbarung aufgeführten Ziele sollte daher ein von Beschränkungen des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips befreites Instrument geschaffen werden. Die Vermögensabschöpfung ist der ungerechtfertigten Bereicherung des Bürgerlichen Gesetzbuches anzupassen und nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu vollstrecken. Nur so ist die fehlerhafte Güterzuordnung wirksam zu korrigieren. Für die im Strafurteil zu treffende Anordnung wäre es unerheblich, ob der Wert des Erlangten noch vorhanden ist oder nur nicht aufgefunden und sichergestellt werden konnte. Eine Vollstreckung in das Vermögen des Täters würde letztlich nicht den kürzeren Verjährungsfristen im Strafrecht sondern denen des Zivilrechts unterliegen. |

Reiner Hüper ist Leiter der Transparency-Arbeitsgruppe Strafrecht.

„Der Potentat an sich ist nicht mehr das Thema, Korruptionsgelder aber schon“

Über die Herausforderungen bei der Sperrung und Rückführung von unrechtmäßig erworbenen Vermögen

Daniel Thelesklaf ist Direktor des Financial Intelligence Unit in Liechtenstein und stellvertretender Vorsitzender des Expertenausschusses gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Europarates (Moneyval). Zudem ist er im Beirat von Transparency Schweiz. Intransparente Finanzmärkte werden auch von sogenannten politisch exponierten Personen genutzt, um aus ihren Heimatländern unrechtmäßig entwendetes Vermögen zu verschleiern. Die Schweiz ist ein beliebter Ort, um das entwendete Vermögen zu lagern. Zur Thematik der Potentatengelder in der Schweiz hat Transparency Schweiz im Jahr 2013 ein Dossier verfasst, aus dem wir hier mit freundlicher Genehmigung das folgende Interview in gekürzter Form abdrucken.

Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über eines der fortschrittlichsten und umfassendsten Abwehrdispositive gegen Potentatengelder. Zeigt das Abwehrdispositiv Wirkung? Gelangen heute zum Beispiel weniger Potentatengelder in die Schweiz als früher?

Ob heute weniger Potentatengelder in die Schweiz gelangen als früher, kann ich nicht sagen. Grundsätzlich hat sich das Potentaten-Problem aber verändert: Es ist nicht mehr der Potentat selber, welcher in der Schweiz ein Konto eröffnet. Dafür haben wir es bei korrupten Geldern vermehrt mit undurchsichtigen Strukturen von Konglomeraten, Strohmännern und -frauen, Firmen und anderen Gesellschaften zu tun, hinter denen sich Potentaten und andere politisch exponierte Personen (PEP) verstecken können. Der Potentat an sich ist nicht mehr das Thema, Korruptionsgelder aber schon.

Aus welchen Gründen gelangen diese Gelder in die Schweiz und was spricht dafür, Letzteres zu verhindern?

Verlassen die Gelder das Herkunftsland, fließen sie dorthin, wo die besten Finanzdienstleistungen angeboten werden. Weder die Schweiz noch andere Finanzplätze haben die Gelder in einer bewussten Art und Weise angezogen; die Schweiz ist nun mal Weltmarktführer für Dienstleistungen im Bereich Vermögensverwaltung vermögenger Kunden. Die Vermögensverwaltung ist für den Finanzplatz Schweiz ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

Und welche Interessen hat der Finanzplatz, solche Gelder fern zu halten?

Ich glaube im Vordergrund stehen derzeit Reputationsrisiken und zunehmend auch rechtliche Risiken. Wir haben gesehen, dass insbesondere die angelsächsischen Staaten durchaus in der Lage sind, bei Verletzungen der Vorschriften Bußen zu erlassen, die sehr wehtun. Dieser Ansatz hat auch schon massive Änderungen herbeigeführt. Vor kurzem hat die Bank HSBC entschieden, in London über 40 Botschaften

nicht mehr zu bedienen, und zwar, weil die Bank der Meinung ist, dass sie das Risiko bei diesen Landesvertretungen nicht handhaben kann und sich die Geschäfte aufgrund potentieller Strafen nicht mehr lohnen.

Potentatengelder werden häufig mit komplizierten oder undurchsichtigen Strukturen verschleiert. Ist es für die Banken überhaupt möglich, zu erkennen, wer an den Geldern berechtigt ist und ob die Gelder aus korrupten Praktiken stammen?

Zunehmend wird es für Finanzintermediäre schwierig, den Durchblick zu behalten, und ihnen wird bewusst, dass man relativ viel von dem Land, in dem man tätig ist, wissen muss.

Das Schweizer Gesetz zur Sperrung und Rückführung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen

Damit Gelder von politisch exponierten Personen gesperrt und später rückgeführt werden können, ist ein Rechtshilfesuch des Herkunftslandes erforderlich. Mit dem Gesetz können die Schweizer Behörden die Sperrung der Gelder auch bei fehlendem Gesuch einklagen, sofern das Rechtshilfesuch an der Nichteinhaltung menschenrechtlicher Verfahrensstandards im Herkunftsland scheitert. Klage kann auch erhoben werden, wenn das Herkunftsland wegen fehlender staatlicher Strukturen nicht in der Lage ist, ein Gesuch zu stellen. Zur Sperrung der Gelder muss nachgewiesen werden, dass die Gelder unrechtmäßig erworben wurden. Dazu sieht das Gesetz eine Beweislastumkehr vor. Die Unrechtmäßigkeit wird vermutet, wenn das Vermögen des Potentaten während seiner Amtszeit außerordentlich stark angestiegen ist und im Herkunftsland besonders viel Korruption herrscht. (mm)



Wenn ein Finanzintermediär mit sehr hohen Vermögenswerten oder mit anderen Faktoren wie undurchsichtigen Strukturen zu kämpfen hat, dann muss er mehr investieren, um die wahren Hintergründe zu erfahren. Und wer zum Schluss kommt, dass sich diese Investition nicht lohnt, der muss zunehmend auf das Geschäft verzichten, wie die Beispiele Credit Suisse und HSBC zeigen.

Wie stehen Sie zur Selbstmeldepflicht der Finanzintermediäre? Welches Bild zeichnen diesbezüglich die aktuellen Beispiele im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling?

Meiner Ansicht nach sind die Pflichten der Finanzinstitute grundsätzlich genügend klar formuliert und sollten sie ihre Meldepflicht verletzen, sind Sanktionsmöglichkeiten vorhanden. Ob man davon ausreichend Gebrauch macht, werden wir gerade im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling sehen. Der Arabische Frühling hat in der Schweiz zu einem deutlichen Anstieg der Verdachtsmitteilungen geführt, was als gutes Zeichen zu werten ist, auch wenn sich die Frage stellt, zu welchem Zeitpunkt diese Meldungen hätten gemacht werden müssen. Wieso war dem so, obwohl die Vermögenswerte ja schon vor dem Arabischen Frühling da waren? Ich glaube, die Höhe der Gelder, die im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling in der Schweiz entdeckt wurden, war für viele eine Überraschung; da hätten sich wohl viele gewünscht, dass das Ausmaß geringer sei.

Wäre Ihrer Ansicht nach ein von der Rechtshilfe unabhängiger Mechanismus wünschenswert, um Potentatengelder sperren, einziehen und rückerstatten zu können?

Am Anfang des Prozesses, namentlich bei der Prävention, der Aufspürung oder der Abwehr von Potentatengeldern, ist die Rechtshilfe u.a. aufgrund ihrer Schwerfälligkeit völlig ungeeignet und hilft gar nichts. Dort sind informellere Kanäle wie beispielsweise der Informationsaustausch unter

Financial Intelligence Units oder unter Banken sowie die Beschaffung von Hintergrundinformationen durch spezialisierte Firmen („Private Intelligence“) besser geeignet. In der letzten Phase des Prozesses dem Beschlagnahmen der Gelder muss aber weiterhin in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt werden, dass es sich um unrechtmäßig erworbene Gelder handelt. Dort werden wir nicht einfach völlig neue Wege gehen können. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass an so genannte „failing states“ nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden können, da ja hier häufig der Potentat es war, der für den desolaten Zustand des Justizwesens verantwortlich ist. Hier wäre es angebracht, über rechtsstaatlich abgesicherte Formen von Beweislastumkehr nachzudenken.

Ist es problematisch, dass der Potentat oder die korrupte PEP weiter über die Gelder verfügen kann, wenn diese nicht gesperrt werden?

Es ist nicht zwingend das Beste, die Gelder sofort zu sperren. Es kann auch interessant sein, die Gelder zu verfolgen („Monitoring“) und mit der Sperrung zu warten. Durch eine Sperrung erfährt die Gegenseite, was sie machen und dann haben sie ein Dutzend Anwälte am Hals. Dadurch verbrauchen die ermittelnden Behörden wichtige Ressourcen. Ferner erlaubt das Monitoring der Gelder, plötzlich das ganze Netzwerk zu erkennen. Die Gefahr besteht, dass sich das Bild verengt, wenn die falschen Maßnahmen zu früh ergriffen werden. Man sollte koordiniert mit mehreren Behörden zuschlagen, erst wenn man wirklich das gesamte Bild hat.

Das Dossier „Potentatengelder“ mit dem vollständigen Interview kann auf der Homepage von Transparency Schweiz abgerufen werden.

Die Geldwäscheaufsicht der Länder – ein Praxisbericht

Von Jürgen Rapp

Wer den regelmäßigen Mahnungen an eine unwirksame behördliche Aufsicht und Kontrolle gegen Geldwäsche unkritisch Glauben schenkt, der macht es sich zu leicht: ein Versuch einer anderen Sicht auf die Dinge aus dem Blickwinkel einer Aufsichtsbehörde.

In Deutschland wird Geldwäsche an zwei Fronten bekämpft: die Strafverfolgungsbehörden unternehmen Anstrengungen zur Geldwäschebekämpfung und arbeiten repressiv. Ergänzend dazu gibt es präventiv vorgehende Aufsichtsbehörden. Für den Finanzbereich ist das die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Neu hinzugekommen sind seit ein paar Jahren die Geldwäscheaufsichtsbehörden für den so genannten Nichtfinanzbereich in allen Bundesländern. Deren Aufgabe ist es, für Geldwäsche anfällige Berufs- und Branchengruppen in den Blick zu nehmen. Die Behörden leisten Präventionsarbeit, beaufsichtigen, das heißt kontrollieren und prüfen. Dazu gehören beispielsweise Güterhändler, aber auch Dienstleister wie Treuhänder, Immobilienmakler und bestimmte Versicherungsvermittler. Die Aufsichtsbehörden agieren im Vorfeld und versuchen, in besonders anfälligen Branchen und Berufsgruppen zu informieren und zu sensibilisieren. Daneben wird zunehmend ein Aufsichtsdruck erzeugt, der sich in Baden-Württemberg auf bestimmte Branchen konzentriert.

Stellen Sie sich vor, ein Kunde betritt ein Juweliergeschäft und interessiert sich beispielsweise für eine Luxusarmbanduhr. Diese will er bar bezahlen. Der Kunde kommt aus dem Ausland, ist dem Händler unbekannt und der Kaufpreis liegt im fünfstelligen Bereich. Woher kommt das viele Bargeld? Das sind klassische Merkmale eines risikobehafteten Geschäftes. In diesem Fall ist der Händler als Verpflichteter erst einmal selbst gefragt, so sieht es das Geldwäschegesetz vor und legt ihm bestimmte Pflichten auf. Im Beispiel die Wichtigste: Die Identifikation dieses Kunden, gegebenenfalls auch von Geldgebern, falls der Kunde nur ein Beauftragter ist. Erkennt der Händler, dass er es mit einem zwielichtigen Kunden zu tun haben könnte, darf er das Geschäft zunächst nicht abschließen und muss eine Verdachtsmeldung absetzen. Diese geht unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörden. Geben die grünes Licht, kann das Geschäft abgeschlossen werden, ansonsten muss die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Neben dieser Kernpflicht gibt es organisatorische Pflichten. Dies sind betriebliche Vorkehrungen gegen Geldwäsche wie die Analyse des eigenen Risikos oder die Schulung von Mitarbeitern. Die Aufsicht prüft später, ob der Juwelier seine Identifizierungspflichten erfüllt und betriebliche Vorkehrungen getroffen hat. Über Auskunftersuche und schriftliche Prüfverfahren wie auch bei Kontrollen vor Ort wird zunächst kategorisiert, wo ein eher geringeres Geldwäscherisiko besteht. Diejenigen mit hohem Risiko werden genauer geprüft und beraten, wie sie sich gegen Geldwäsche schützen und diese verhindern können. Dabei fragen die Behörden bei den Rechtsverpflichteten an, haken nach, prüfen und bewerten. Reagieren Unternehmen nicht auf aufsichtsbehördliche An-

forderungen, ist in aller Regel im Verwaltungsverfahren ein Zwangsgeld fällig. Wenn gegen Kernpflichten wie der Identifizierung bei Bargeldgeschäften mit einem Volumen größer als 15.000 Euro verstoßen oder auf eine Verdachtsmeldung verzichtet wird, kommen schnell hohe Bußgelder zusammen.

Um das Ziel zu erreichen, Geldwäsche einzudämmen, müssen Unternehmen, Strafverfolger und Aufsichtsbehörden an einem Strang ziehen. Die Geldwäscheaufsicht für den Nichtfinanzbereich bei den Verwaltungsbehörden hat einen anderen Aufgabenzuschnitt als Ermittlungsbehörden. Die Prüferinnen und Prüfer sind keine Ermittler. Sie zeigen den Unternehmen vorbeugende Wege auf, überwachen diese und sanktionieren, wenn es nicht funktioniert. Die Grenzen liegen alleine in den dünnen Personalressourcen. Da die Länderaufsicht auf einem guten Weg ist, sollte die andauernde Kritik an ihr allmählich leiser werden, denn sie hat sich gut vernetzt und beginnt zu wirken. Dafür brauchen die Behörden aber auch ein offenes Ohr der Verpflichteten, von denen viele erst einmal abwarten, bis die Prüfer eines Tages vor der Tür stehen. |

Jürgen Rapp ist seit 2010 für das Sachgebiet der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz im Regierungspräsidium Karlsruhe verantwortlich und koordiniert daneben in Baden-Württemberg landesweit die Geldwäscheaufsicht. Er ist außerdem gut mit den übrigen Bundesländern vernetzt.

Anmerkung: Baden-Württemberg hat als zweites Bundesland nach dem Regierungspräsidium Darmstadt in Hessen 2010 in Karlsruhe mit dem Aufbau von Geldwäscheaufsichtsbehörden begonnen.

POLITIK

Bundestag: Veröffentlichung von Nebeneinkünften ist intransparent

Insgesamt rund 11,65 Millionen Euro haben die Bundestagsabgeordneten in dieser Legislaturperiode neben dem Mandat verdient. Das geht aus einer Berechnung von abgeordnetenwatch.de hervor. Die Resultate führen deutlich vor Augen, wie intransparent das Stufensystem zur Veröffentlichung der Nebeneinkünfte ist.

Seit 2013 müssen die Abgeordneten ihre Nebeneinkünfte nicht mehr in drei, sondern in insgesamt zehn Stufen angeben. Grund dafür war die Debatte über hohe Vortragshonorare im zurückliegenden Bundestagswahlkampf. Die Verbesserung im Vergleich zu vor-

her ist marginal. Denn wie schon zuvor geben die zehn Stufen nur Mindestwerte an. Ein Beispiel: Wer seinen Nebenverdienst in der Stufe drei angibt, kann monatlich mindestens 7.000 Euro oder maximal 15.000 Euro zusätzlich verdienen. Das ist mehr als das Doppelte. Die Folge des intransparenten Stufensystems: Große Teile der Nebeneinkünfte der Bundesparlamentarier bleiben verborgen.

Wie hoch der monatliche Nebenverdienst der Abgeordneten wirklich ist, lässt sich somit nicht nachvollziehen. Das ginge nur, wenn die Abgeordneten ihre Nebeneinkünfte auf den Cent genau angeben würden.

Es gibt einige Abgeordnete, die diese Angaben bereits auf ihren persönli-



chen Webseiten online gestellt haben. Doch auf bundestag.de dürfen sie das nicht. Das hat die Pressestelle auf Anfrage von abgeordnetenwatch.de mitgeteilt. Die Begründung der Bundestagsverwaltung: Die Verhaltensregeln des Bundestags gäben die Veröffentlichung in zehn Stufen vor. Mehr Informationen seien nicht erlaubt. *as |*

Hessische Minister legen Nebeneinkünfte offen

Die Hessische Landesregierung hat die Nebeneinkünfte aller Regierungsmitglieder veröffentlicht. Die Nebentätigkeiten von Ministern und Staatssekretären sowie die Höhe der Bezüge und Aufwandsentschädigungen sind nun im Internet unter www.hessen.de/mandate einsehbar. CDU und Grüne setzen damit Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag um und „schaffen mehr Transparenz“, so Staatsminister Axel

Wintermeyer (CDU), der Chef der hessischen Staatskanzlei.

Zusätzlich will die Landesregierung das Ministerbezügegesetz ändern. Dazu liegt bereits ein Gesetzentwurf vor. Dieser soll eine Karenzzeit für Minister schaffen, die in die Privatwirtschaft wechseln wollen. Scheidende Regierungsmitglieder müssten ihre Wechselabsicht in die Privatwirtschaft der Landesregierung anmelden. Sie kann die Aufnahme der Tätigkeit untersagen, sollten Interessenkonflikte vorliegen. Die Regelung ist an den Bezug von Übergangsgeld

gekoppelt und auf maximal 18 Monate begrenzt. Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) kritisiert, dass diese Karenzzeit bei einem Wechsel zu öffentlichen Unternehmen nicht angewendet wird. Transparency Deutschland fordert seit langem die Veröffentlichung der Nebeneinkünfte von Abgeordneten und die Einführung einer Karenzzeit für Minister auf Bundes- oder Landesebene und für Staatssekretäre. *ml |*

Rheinland-Pfalz: Parlament veröffentlicht Nebeneinkünfte der Abgeordneten.



Ein Gesetz, das der Landtag im Dezember 2014 beschlossen hat, ver-

pflichtet die rund 100 Abgeordneten im rheinland-pfälzischen Landesparlament dazu, ihre Einkommen aus Nebentätigkeiten in insgesamt elf Stufen zu veröffentlichen. Seit Mitte August sind die Angaben auf der Webseite des Landtags einsehbar. Wer sie finden will, braucht einige Klicks. Zu jeder Abgeordnetenbiografie auf der Landtagsseite hat die Parlamentsverwaltung ein pdf-Dokument hinzugefügt. Darin kann man die Kategorien der Nebeneinkünfte nachlesen.

Laut Angaben des Parlaments werden die Informationen laufend aktualisiert. Außerdem sollen sie ab der 17.

Wahlperiode im Handbuch des Landtags Rheinland-Pfalz publiziert werden. Wer gegen die Anzeigepflichten verstößt, muss damit rechnen, dass die Pflichtverletzung in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht wird. Auch ein Ordnungsgeld ist möglich. Vom beschlossenen Gesetz bis zur Veröffentlichung der Angaben ging es in Rheinland-Pfalz relativ schnell. Jedoch: Vollständige Transparenz lässt sich nur erreichen, wenn die Nebentätigkeiten auf Heller und Pfennig veröffentlicht werden. *as |*

Nebentätigkeiten Thüringer Abgeordneter: Anspruch trifft Wirklichkeit

Die Veröffentlichung der Nebeneinkünfte der Abgeordneten im Thüringer Landtag hat lange auf sich warten lassen. Ursprünglich sollten die Daten bereits Anfang des Jahres veröffentlicht werden – ein Jahr nach Verabschiedung der neuen Regelung. In Anlehnung an die Regelung für Bundestagsabgeordnete sollten die Nebeneinkünfte in zehn Stufen aufgeführt werden. Zunächst wurde die Veröffentlichung jedoch auf April und schließlich auf September 2015 verschoben. Die Verzögerung zeigt, wie weit An-

spruch und Wirklichkeit manchmal auseinander klaffen. Der Sprecher des Landtags begründete sie gegenüber inSüdthüringen.de damit, dass es sich um eine „vollkommen neue Regelung“ handle und die konkrete Anwendung „immer wieder Abstimmungsbedarf“ mit sich bringe. Bündnis 90/Die Grünen kritisierte die Verzögerung scharf. Die Mitglieder ihrer Fraktion veröffentlichten Nebeneinkünfte bereits vor der gesetzlichen Regelung auf freiwilliger Basis – und zwar betragsgenau. Es ist zu vermuten, dass sich einige Abgeordnete quer gestellt oder der Regelung nicht den nötigen Stellenwert eingeräumt haben. Sonst hätten etwaige Fragen schon viel früher ge-

klärt werden können. Es stellt sich die Frage, warum der Landtag nicht die Angaben derjenigen Abgeordneten veröffentlicht hat, die zum vereinbarten Berichtsdatum vorlagen. Damit wäre deutlich zutage getreten, welche Abgeordneten die selbstaufgelegten Regelungen ausbremsen und eine Generalkritik wäre dem Landtag erspart geblieben.

Dem Pressesprecher des Landtags zufolge sind die Vorbereitungen zur Veröffentlichung in vollem Gange. Spätestens zum 1. Oktober sollten die Angaben zu Nebeneinkünften unter den Biographien der Abgeordneten zu finden sein. Inzwischen sind die Angaben nun tatsächlich veröffentlicht. *rb* |

VERGABE/VERWALTUNG

Kritik an Zahlenspielen im Korruptionsbericht

In insgesamt 19 Verfahren wegen Korruptionsdelikten hat die Bundesverwaltung 2014 gegen 21 Mitarbeiter ermittelt. Das geht aus dem neuen Jahresbericht des Innenministeriums zur Korruptionsprävention hervor. Ermittlungsverfahren gab es laut Bericht vor allem im Auswärtigen Amt, im Wirt-

schaftsministerium und in der Bundesagentur für Arbeit. Auch gegen Mitarbeiter aus nachgeordneten Behörden, die den Ressorts Inneres, Verteidigung, Finanzen, Verkehr und Umwelt zugeordnet sind, wurde ermittelt. Gisela Rüß, Vorstandsmitglied bei Transparency Deutschland, kritisiert gegenüber der *Welt* die mangelnde Genauigkeit des Berichts: Auf den knapp 100 Seiten habe die Bundesregierung

Tabellen und Zahlenvergleiche zusammengetragen, die scheinbar Transparenz suggerieren und den Eindruck erwecken sollen, in der Bundesverwaltung gebe es fast keine Korruption. Was aber fehle, sind die eindeutige Definition von besonders korruptionsanfälligen Punkten und ein klarer Plan, wie diese Schwachstellen beseitigt werden sollen. *as* |

WHISTLEBLOWING

Hinweisgeberschutzgesetz scheitert im Bundestag

Ein Gesetzentwurf zum Schutz für Whistleblower, den die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im November 2014 in den Bundestag eingebracht hatte, ist gescheitert. Ziel des Entwurfs war es, die gesellschaftliche Bedeutung des Whistleblowing anzuerkennen und Rechtssicherheit für Whistleblower zu schaffen. Einen ähnlichen Zweck verfolgte ein Antrag der Fraktion Die Linke. Beides hat der Bundestag im Juni mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD abgelehnt.

Es war seit 2009 schon der dritte Versuch, eine gesetzliche Regelung zum Schutz von Hinweisgebern zu erreichen. Der Gesetzentwurf der Grünen-

sah Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Bundesbeamtenengesetz, dem Beamtenstatusgesetz, dem Berufsbildungsgesetz und dem Strafgesetzbuch vor.

Bei einer Sachverständigenanhörung am 13. März hatten sich Vertreter der Industrie gegen eine Gesetzesänderung im Sinne eines besseren Hinweisgeberschutzes ausgesprochen und eine solche als überflüssig bezeichnet. Anschließend wurde der Gesetzentwurf im Ausschuss für Arbeit und Soziales federführend beraten. An den Beratungen waren auch weitere Ausschüsse beteiligt; darunter der Innen-, der Finanz- und der Sportausschuss sowie die Ausschüsse für Recht und Verbraucherschutz, für Wirtschaft und Energie, für Gesund-

heit und für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung.

Transparency Deutschland hat den Gesetzentwurf im Vorfeld ausdrücklich begrüßt.

Mit der Ablehnung des Gesetzentwurfs darf die öffentliche Diskussion über die Schaffung eines gesetzlichen Hinweisgeberschutzes aber nicht beendet sein. Das bloße Vertrauen in unsere Gerichte genügt nicht. Denn potentielle Hinweisgeber lassen sich mangels klarer Regelungen von der rechtlichen Unsicherheit abschrecken und behalten ihr Wissen über Missstände für sich.

Rainer Frank, Leiter der Arbeitsgruppe Hinweisgeberschutz |

GESUNDHEIT

Bundeskabinett beschließt Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen

Jahrelang hat es gedauert und Transparency Deutschland hat es immer wieder gefordert: Wenn es um Korruption im Gesundheitswesen geht, müssen niedergelassene und angestellte Ärzte gleich behandelt werden, wenn sie gleiches tun. Nun endlich könnte der bisherige Missstand der Ungleichbehandlung endlich beseitigt werden. Ende Juli billigte das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf von Justizminister Heiko Maas (SPD), der Korruption im Gesundheitswesen zukünftig wirksamer bestrafen soll. Niedergelassene Ärzte, Apotheker, Physiotherapeuten

oder Pfleger müssen demnach mit bis zu drei Jahren Haft rechnen, wenn sie sich bestechen lassen; in besonders schweren Fällen sollen es sogar fünf Jahre sein.

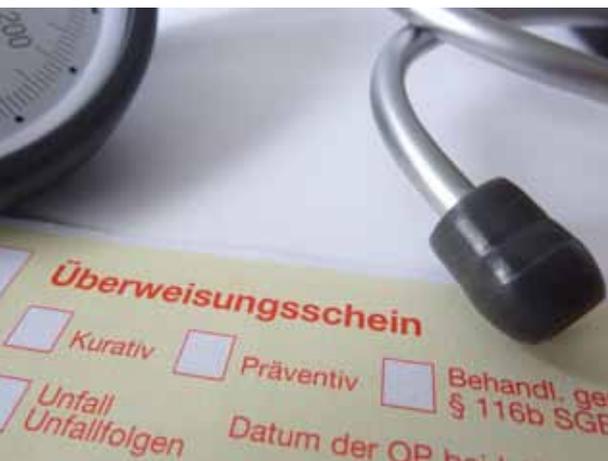
Bisher stellte sich die Situation so dar: Ärzte, die in Krankenhäusern angestellt oder beamtet sind, gelten als Amtsträger und unterliegen damit den Antikorruptionsregelungen des öffentlichen Dienstes. Wenn also Pharmaunternehmen in Krankenhäusern Ärzte durch Anwendungsbeobachtungen oder Geschenke in ihrem Verschreibungsverhalten beeinflussen, machen sich beide Seiten strafbar. In der ärztlichen Berufsordnung im Rahmen der Mitgliedschaft in den Ärztekammern war das allen Ärzten zwar ohnehin verboten, doch strafrechtliche Sanktionen gab es dafür nicht. Die Folge: Pharmaunternehmen konzentrierten sich bisher besonders auf die niedergelassenen Ärzte und ließen ihnen alle möglichen Vorteile zukommen, damit sie ihre Produkte verschrieben.

Die Lücke dieser Ungleichbehandlung stopft der nun vorgelegte Gesetzentwurf. Zugleich macht er den Weg frei, dass die Staatsanwaltschaften mög-

liche Korruptionsfälle prüfen können. Denn die Vergangenheit hat gezeigt: Die Ärztekammern sichern zwar durch das Berufsrecht das medizinische Ethos ihres Berufsstandes, doch eine Verfolgung von Korruption können sie nicht leisten. Dafür braucht es das Strafrecht und polizeiliche Ermittlungen.

Besser wäre es aus Sicht von Transparency allerdings, den Gesetzentwurf mit einem Straftatbestand als Officialdelikt auszugestalten. Damit wären die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, von sich aus tätig zu werden. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht lediglich vor, dass die Strafverfolgung von einem Strafantrag abhängt. Nur bei besonderem öffentlichen Interesse sollen die Staatsanwaltschaften von selbst ermitteln. Das könnte öffentlicher Druck auf die Abgeordneten im Gesundheitsausschuss bei den Beratungen aber noch ändern. Positiv ist zu vermerken: Die neue Regelung soll sich nicht nur auf Ärzte konzentrieren, sondern bezieht alle Gesundheitsberufe ein.

Es ist längst überfällig, dass die Politik nach mehr als einem Jahrzehnt diese Lücke in der Antikorruptionsgesetzgebung endlich schließt. Abzuwarten bleibt, ob es den Verantwortlichen gelingen wird, neue Umgehungswege zu finden. *as |*



INFORMATIONSFREIHEIT

Bayern: E-Government-Gesetz und Transparenzgesetz zusammen im Landtag diskutiert

Die Bayerische Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf über die elektronische Verwaltung in Bayern vorgelegt. Im Juli fand dazu im Landtag die Erste Lesung statt. Das Gesetz sieht unter anderem eine Ergänzung des Bayerischen Datenschutzgesetzes um einen neuen Artikel mit dem Titel „Recht auf Auskunft“ vor. Demnach hat jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Akten öffentlicher Stellen – jedoch nur, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft ge-

macht wird. Während Finanzminister Markus Söder (CSU) in der Debatte darauf hinwies, dass Bayern mit dem von ihm vorgelegten Gesetzentwurf bundesweit zum ersten Mal digitale Zugangs- und Verfahrensrechte für Bürger schaffe, hielten die Grünen in Person von Katharina Schulz entgegen, dass dieser Gesetzentwurf „nicht zukunftsweisend, sondern zögerlich, halbherzig und schon heute inhaltlich überholt“ sei. Bayern ist nach ihren Worten in Sachen Informationsfreiheit ein „Entwicklungsland“; um dem abzuhelfen, legten die Grünen als Alternative ein Transparenzgesetz vor. Dieses ist weitestgehend identisch mit dem Gesetzentwurf, den die Grünen

bereits im Juni 2013 in den Landtag eingebracht hatten. Die Gesetzentwürfe von Staatsregierung und Grünen wurden im Plenum gemeinsam behandelt, was sich als verhängnisvoll für beide erwies: Es kam zu einer konfusen Debatte, in der alle aneinander vorbei redeten und die deshalb letztlich unergiebig blieb. Um das Knäuel nun zu entwirren, wurden die beiden Gesetzentwürfe anschließend zur Beratung in zwei verschiedene Ausschüsse überwiesen: das E-Government-Gesetz in den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, das Transparenzgesetz in den Verfassungsausschuss. *hm |*

Nordrhein-Westfalen: Mustersatzung für mehr Transparenz in Kommunen veröffentlicht

Mit einer Mustersatzung für Kommunen will das Bündnis „NRW blickt durch“ Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen den Weg zu mehr Transparenz ebnen. Die Transparenzsatzung sieht vor, dass Gemeinden Verträge zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften,

öffentliche Pläne, Geodaten und weitere Informationen für jedermann einsehbar, in einem zentralen und kostenlosen Informationsregister im Internet veröffentlichen. So sollen Bürger einen besseren Einblick in das Wirken von Verwaltung und Politik auf kommunaler Ebene bekommen. Das Bündnis, in dem der nordrhein-westfälische Bund der Steuerzahler, Mehr Demokratie e. V., Naturschutzbund und Transparency Deutschland organisiert sind,

fordert seit Jahren ein landesweites Transparenzgesetz. Das hat die rot-grüne Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zwar vereinbart, doch es lässt auf sich warten. Nun will das Bündnis zumindest auf kommunaler Ebene die Möglichkeit zu mehr Transparenz schaffen. Die Mustersatzung ist auf der Webseite des Bündnisses veröffentlicht. *as |*

INTERNATIONAL

Über 4,4 Milliarden Euro Entwicklungshilfegelder bleiben intransparent



„Publish What You Fund“ (PWYF), eine unabhängige Kampagne für Transparenz bei Entwicklungshilfegeldern, hat die größten europäischen Geldgeber kritisch analysiert. Neun der 16 wichtigsten Geberinstitutionen veröffentlichten ihre Daten nicht zeitnah und detailliert, wie von ihnen im Rahmen der International Aid Transparency Initiative (IATI) vereinbart.

Die Initiative wurde 2008 gegründet, um bessere Koordination und Planbarkeit in der Entwicklungszusammenarbeit zu ermöglichen. Deutschland gehörte zu den Gründungsmitgliedern. Fehlende Transparenz hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Nehmerländer. Sie können nicht effektiv planen, die Mittel nicht den notwendigen Projekten zuordnen und die Geldflüsse nicht genügend nachverfolgen. In den zehn ärmsten Entwicklungsländern wird nur die Hälfte der Hilfsgelder nach den Transparenzkriterien der IATI

abgewickelt, so der im Juni 2015 veröffentlichte Bericht von PWYF. Damit bleiben 4,4 Milliarden Euro für diese Länder weitgehend intransparent.

Dieses Ergebnis ist umso beachtenswerter, als die IATI-Mitglieder sich verpflichtet haben, bis Ende 2015 ihre Informationen nach einem gemeinsam vereinbarten Standard zu veröffentlichen. Sechs Monate vor diesem Datum erreichen nur Schweden, Großbritannien, die Europäische Kommission, Dänemark und die Niederlande dieses Ziel. Deutschland ist, ebenso wie Frankreich, Finnland und die Europäische Investment Bank, weit davon entfernt. Sie erreichen nur 40 bis 59 Prozent.

Bei den deutschen Institutionen gibt es Nachbesserungsbedarf in den Kategorien Häufigkeit und Rechtzeitigkeit. Meist wird weniger als vierteljährlich und oft mit einer Verzögerung von sechs Monaten berichtet. *cd |*

Große Exportländer verstoßen weiter gegen internationale Verpflichtungen

Auch 16 Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD-Konvention) kommen nahezu die Hälfte der Unterzeichnerstaaten ihrer Verpflichtung, Auslandsbestechung strafrechtlich zu verfolgen, nicht nach. Dies zeigt der Bericht „Exporting Corruption“ zum Stand der Strafverfolgung bei der

Auslandsbestechung, den Transparency International im August 2015 veröffentlicht hat. Darin heißt es: 20 Unterzeichnerstaaten der OECD-Konvention unternehmen „wenige oder keine Anstrengungen“ zur Verfolgung von Auslandsbestechung. Nur vier von 41 Vertragsstaaten wird eine aktive Verfolgung bescheinigt: Deutschland, Großbritannien, Schweiz und USA.

Deutschland braucht Unternehmensstrafrecht
Obwohl Deutschland zu den Vorreitern gehört, bedarf es weitergehender

Regelungen zur strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen. Gegenwärtig werden Rechtsverletzungen von Unternehmen auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgt. Die Sanktionierung unterliegt somit dem Opportunitätsprinzip und nicht dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung. Letzteres würde eine strafrechtliche Verfolgung zwingend vorschreiben.

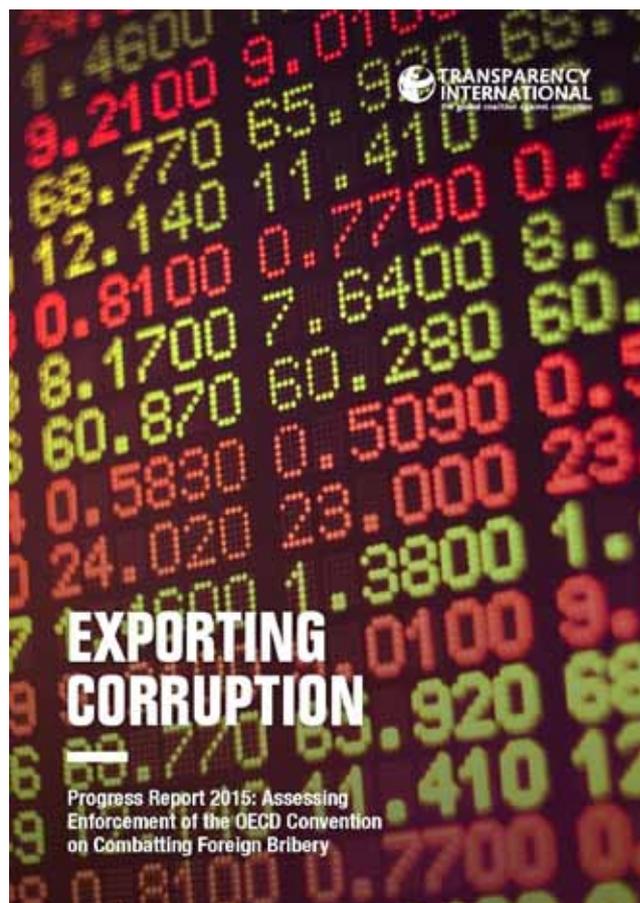
Der Koalitionsvertrag sieht vor, zumindest für multinationale Unternehmen die Einführung eines Unternehmens-

strafrechts zu prüfen. Der Bericht „Exporting Corruption“ empfiehlt darüber hinaus, das Bewusstsein für Compliance- und Antikorruptionsmaßnahmen insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen zu erhöhen. Außerdem kritisiert der Bericht, dass in Deutschland Gerichtsentscheidungen zu Auslandsbestechung lediglich anonymisiert veröffentlicht werden müssen. Die Namen der bestechenden Unternehmen und der bestochenen Amtsträger ausländischer Staaten werden bisher nicht benannt.

G20-Staaten verstoßen gegen ihre eigens gesetzten Ziele

Sechs G20-Staaten bescheinigt der Transparency-Bericht eine geringe oder keine aktive Verfolgung von Auslandsbestechung. Damit verstoßen sie gegen ihre selbstgesteckten Ziele des G20-Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung für 2015 und 2016. Immerhin haben vier Länder ihre Bemühungen verstärkt und sich verbessert: Norwegen wird mittlerweile eine moderate statt eine eingeschränkte Ver-

folgung bescheinigt. Auch Griechenland, die Niederlande und Südkorea haben sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert. Argentinien hat sich als einziges Land verschlechtert. Das Land kann nur eine sehr begrenzte Umsetzung der OECD-Konvention vorweisen. ssc |



IMPRESSUM

Herausgeber: Transparency International Deutschland e.V.

Verantwortlich: Dr. Anke Martiny

Kontakt: amartiny@transparency.de

Redaktion: redaktion@transparency.de

Redaktionsleitung: Dr. Heike Mayer

Redaktionsteam: Ricarda Bauch (rb),

Dr. Christa Dürr (cd), Lukas Gawor (lg),

Martin Lycko (ml), Moritz Mannschreck (mm),

Dr. Anke Martiny (amy), Dr. Heike Mayer (hm),

Maria Reimer (mr), Anja Schöne (as),

Sylvia Schwab (ssc) Dorthe Siegmund (ds),

Lena Thomsen (lt)

Editorial: Dr. Anke Martiny (verantwortlich)

Themenschwerpunkt dieser Ausgabe:

Moritz Mannschreck

Nachrichten, Berichte, Kurzmeldungen:

Anja Schöne (verantwortlich)

Über Transparency:

Sylvia Schwab (verantwortlich)

Bundesländer im Vergleich:

Lukas Gawor (verantwortlich)

Rezensionen: Sylvia Schwab (verantwortlich)

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers / der Verfasserin wieder.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 28.9.2015

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:

7.1.2016

Themenschwerpunkt der nächsten Ausgabe:

Zivilgesellschaft - Gesichter und Geschichten

im Kampf gegen Korruption

Transparency International Deutschland e.V.

Alte Schönhauser Straße 44 · 10119 Berlin

Tel: 030/ 5498 98-0 · Fax: 030/ 5498 98-22

Mail: office@transparency.de

www.transparency.de

ISSN (Print): 2364-5024

ISSN (Internet): 2364-5016

Layout: Julia Bartsch

Druck: Umweltdruckerei Hannover

Papier: Circle Matt White, 100% Recyclingpapier

Auflage: 1.600

Verbreitungsweise: unentgeltlich

Stärken Sie die Koalition gegen Korruption durch Ihren Förderbeitrag oder Ihre Spende!

GLS Bank · BIC: GENO DE M 1 GLS ·

IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00



Besuchen Sie uns bei Facebook!

www.facebook.com/TransparencyDeutschland



Folgen Sie uns bei Twitter!

[@transparency_de](https://twitter.com/transparency_de)



Abonnieren Sie unseren RSS-Feed!



Kennen Sie schon unseren Podcast?



Die von Transparency

Deutschland genutzte

Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

Strategie 2020 „Together Against Corruption“ Transparency International trifft sich zur internationalen Mitgliederversammlung in Malaysia

Von Anna-Maija Mertens



José Ugaz, Vorsitzender von Transparency International, auf der IACC.

Als Anfang des Jahres 2015 die Entscheidung fiel, die internationale Mitgliederversammlung 2015 in Malaysia stattfinden zu lassen, war einer der wichtigsten Gründe die Stabilität und das niedrige Korruptionsniveau des Landes. Bis Ende August hatte sich die Lage jedoch dramatisch verändert; das Land erlebte den größten Korruptionsskandal seit Langem. Kurz vor Beginn der Veranstaltung meldete die New York Times, der malaysische Premierminister Razak Najib habe 700 Millionen Dollar vom Staatlichen Entwicklungsunternehmen erhalten. Angeblich sei das Geld als Unterstützung für den Wahlkampf bestimmt. Gelandet war es jedoch auf seinem Privatkonto.

Zu diesem Zeitpunkt war der Premierminister längst als Ehrengast und Eröffnungsredner der anschließenden Internationalen Antikorruptionskonferenz (International Anti-Corruption Conference, IACC) eingeladen. Bis zum Schluss wurde über das Kommen des

Premierministers spekuliert, schließlich ließ er sich von einem seiner Minister vertreten. Für viele Anwesenden überraschend nutzte dieser die Gelegenheit: Er sprach den Korruptionsskandal direkt an, bezog Stellung und nahm an der Diskussion teil. Dieser Vorfall macht deutlich, dass die jährlichen Treffen von Transparency International eine gute Plattform sein können, um den Dialog mit Vertretern des Gastlandes vor Ort zu initiieren und zu fördern.

Vorstandswahlen von Transparency International

Die internationale Mitgliederversammlung hat Nada Abdelsater Abusamra, Vorsitzende der Libanese Transparency Association, dem libanesischen Chapter von Transparency International, in den Vorstand gewählt. Sie ist international als Anwältin tätig und vertritt unter anderem die Opfer des Anschlags auf den früheren Premierminister Rafic

Verabschiedung der Strategie 2010

Bei der internationalen Mitgliederversammlung drehte sich alles um die Strategie 2020. Unter dem Motto „Together Against Corruption“ besteht sie aus drei Teilen: People and Partners, Enforcement and Justice und Strong Movement. Ziel ist, Korruption im großen Rahmen („Grand Corruption“) zum Bestandteil relevanter internationaler Verträge zu machen, damit Organisationen und Netzwerke darin gestärkt werden, Korruption anzuklagen, zu verurteilen und zu bestrafen. Das Besondere an der neuen Strategie ist die klare Absicht, sich mehr mit konkreten Fällen auseinanderzusetzen. Zwar bleibt der präventive Ansatz auch weiterhin bestehen, aber die Aufdeckung und das öffentliche Anprangern von Korruptionsfällen, der Schutz von Hinweisgebern sowie die Überführung und Bestrafung von Korrupten gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Den Schwerpunkt der diesjährigen Mitgliederversammlung bildeten finanzpolitische Themen. Transparency Frankreich hatte eine Resolution

Hariri vor dem Sondergerichtshof für den Libanon in Den Haag. Iftekhar Zaman, Geschäftsführer von Transparency Bangladesch, wurde zum zweiten Mal wiedergewählt. Er ist seit 2008 Mitglied des internationalen Vorstands und war vor seinem Engagement bei Transparency Bangladesch bis 2004 Geschäftsführer der Bangladesh Freedom Foundation.



Workshop bei der internationalen Mitgliederversammlung

zur Präzisierung des Mandats von Transparency International im Hinblick auf das Thema Steuerhinterziehung eingebracht: Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung soll auch dann als eine Aufgabe von Transparency verstanden werden, wenn der Korruptionsbezug nicht unmittelbar erkennbar ist. Korruption ist mit Steuerhinterziehung oft eng verbunden, aber aufgrund der Komplexität des Finanzmarkts ist dies nur selten bereits zu Beginn der Untersuchungen feststellbar. Die Resolution wurde mit einer großen Mehrheit verabschiedet, wobei an mehreren Stellen angemerkt wurde, dass auch das Thema Steuervermeidung stärker in den Fokus rücken sollte.

Ein weiteres vieldiskutiertes Thema war die Aufdeckung illegaler Vermögenswerte. Im Plenum wurde angeprangert, dass Länder, die im Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) gut abschneiden, Korruption durch die Annahme großer Vermögen korrupter Politiker auch förderten. Diese Gelder seien nach wie vor bei den großen westlichen Banken sehr willkommen.

Die neue Strategie wurde mit großer Mehrheit verabschiedet. Cobus de Swardt, Geschäftsführer von Transparency International, betonte einerseits die Rolle von Transparency International als gesellschaftlich relevanter Game Changer und berichtete über die jüngsten internationalen Errungenschaften, zu denen insbesondere die Aufnahme des Ziels „Governance“ bei den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (Susta-

Resolutionen der Internationalen Mitgliederversammlung

Bei der internationalen Mitgliederversammlung wurden drei Resolutionen verabschiedet:

Tax evasion and illicit flows

Transparency International hat bekräftigt, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und illegale Finanzströme zu bekämpfen sowie strenge Compliance-Regeln in diesem Bereich zu fordern.

Reconciliation and Amnesty Laws should not legalise impunity

Ausgleichs- und Amnestiegesetze müssen den Prinzipien der Transparenz und Integrität folgend, für Gerechtigkeit, Verantwortlichkeit und sozialen Frieden sorgen. Solche Gesetze müssen öffentlich diskutiert werden

und Regierungen sind dafür verantwortlich, öffentliche Interessen zu schützen und für ein Ende der Straflosigkeit zu sorgen.

Resolution on Malaysia

Malaysia ist mit einem großen Korruptionsskandal konfrontiert. Die internationale Mitgliederversammlung hat die malaysische Regierung aufgefordert, für unabhängige Ermittlungen zu sorgen, eine strafrechtliche Verfolgung sicherzustellen und die malaysische Anti-Korruptions-Kommission frei von politischer Einflussnahme agieren zu lassen.

Die Resolutionen sind unter www.transparency.org abrufbar.

inable Development Goals) zählt. Andererseits hob er hervor, wie wichtig es ist, die Arbeit nachvollziehbar für Bürgerinnen und Bürger zu gestalten und diese bei der Arbeit mitzunehmen. In Zukunft will Transparency International daher auch Projekte wie das Fußball-Fanprojekt „Fans for Transparency“ anstoßen, um die Menschen stärker einzubeziehen.

Anna-Maija Mertens ist Geschäftsführerin von Transparency Deutschland.

Die Rede von José Ugaz bei der IACC ist unter www.transparency.org abrufbar.

Verleihung des Amalia Awards

Transparency International hat das erste Mal den Amalia Award verliehen. Die Auszeichnung ist der Mitbegründerin des Transparency International Anti-Corruption Center Amalia Kostanyan gewidmet, um große Leistungen und Innovationen im Rahmen von Transparency International zu würdigen. Mark Pymman erhielt für das Transparency UK Defense and Security Program den Award in der Kategorie „Professional Excellence“. In der Kategorie „Impact“ wurde Maggie Murphy vom Internationalen Sekretariat für ihre Arbeit zu G20 ausgezeichnet.

„Demokratie lebt von Vertrauen“

Podiumsdiskussion zum Thema Lobbying in Bonn

Von Alexandra Herzog



Zu Gast bei der Deutschen Welle in Bonn, von links: Angela Freimuth, Mirjam Gehrke, Marion Stein und Professor Dr. Wolfram Hilz

„Lobbying: Demokratischer Wettbewerb oder unlautere Interessenvertretung?“ So lautete der Titel einer Kooperationsveranstaltung von Friedrich-Naumann-Stiftung und Transparency Deutschland, die im September in Bonn stattfand. Auf dem Podium diskutierten Angela Freimuth, stellvertretende Landesvorsitzende und stellvertretende Fraktions-Vorsitzende der FDP in Nordrhein-Westfalen, Oliver Röseler, Leiter der Konzernrepräsentanz der Deutschen Post DHL Group Berlin, Professor Wolfram Hilz vom Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie Marion Stein, Vorstandsmitglied von Transparency Deutschland.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die legitime Interessenvertretung im pluralistischen Wettbewerb von Demokratien in Abgrenzung zu intransparenter Einflussnahme partikularer Interessen. Nicht nur Vertreter von Unternehmen und Verbänden versuchen, ihre Interessen in politische Entscheidungsprozesse einzubringen, sondern umgekehrt nutzen auch Vertreter von Politik und Verwaltung gern deren Expertise für ihre Arbeit. So werden laut Oliver Röseler Unternehmen oftmals um Stellungnahmen zu politischen Fragen gebeten. Angela Freimuth bestätigte, dass sie sich gern widerstreitende Meinungen einholt.

Der beiderseitige Austausch von Informationen ist wichtig – darin waren sich alle Diskussionsteilnehmer einig. Dabei sei Transparenz jedoch von großer Bedeutung, denn Demokratie lebt von Vertrauen. Marion Stein wies darauf hin, dass nicht Transparenz um jeden Preis das Ziel sei, sondern sichergestellt werden müsse, dass alle Interessen gehört werden. Wolfram Hilz erläuterte den Zusammenhang von Politikverdrossenheit und einem Lobbyismus, der vielfach als einseitig und undurchsichtig wahrgenommen werde. Dem unstrittigen Imageproblem der Lobbybranche kann nach Ansicht von Oliver Röseler nur mit mehr Transparenz begegnet werden. Sie Sorge für Vertrauen der Bürger in die Politik und erhöhe auch die Akzeptanz für die Arbeit der Interessenvertreter. Auch das von Transparency Deutschland geforderte verpflichtende Lobbyregister war Gegenstand der Diskussion. Oliver Röseler unterstützte die Einführung eines Lobbyregisters, doch sollten seiner Ansicht nach hierbei die Forderungen des Deutschen Rates für Public Relations berücksichtigt werden, wie beispielsweise die gesetzliche Pflicht zur Eintragung sowie klar definierte Vorgaben zum Umfang der Offenlegungsverpflichtungen. Was die

von Transparency Deutschland geforderte Karenzzeit von drei Jahren für Regierungsmitglieder beim Wechsel in die Wirtschaft betrifft, verteidigte Marion Stein diese Forderung und wies unter anderem auf das Beamten- und Soldatengesetz hin, welches längere Karenzzeiten von fünf und ausnahmsweise von drei Jahren kennen würde. Nach Auffassung von Angela Freimuth ist in Deutschland der Wechsel zwischen Politik, Wirtschaft und Nichtregierungsorganisation eher selten, sollte selbstverständlicher sein und nicht durch zu hohe Hürden behindert werden. Hinzu komme, dass in der Karenzzeitdebatte Regierungsmitglieder im Fokus stünden, wohingegen die Gefahr einseitiger Einflussnahme auf der Arbeitsebene der Ministerien deutlich größer sei.

Die vielen Fragen aus dem Publikum im Anschluss an die Podiumsdiskussion machten das rege Interesse an der Thematik deutlich. So gelungene Abende wie dieser sollten zukünftig vermehrt zur stärkeren Vernetzung innerhalb der Regionalgruppen sowie der Integration neuer Mitglieder dienen. |

Alexandra Herzog ist Mitglied der Regionalgruppe Rheinland

Der Beirat stellt sich vor: Dr. Ansgar Klein

Dr. Ansgar Klein ist seit 2002 Gründungsgeschäftsführer des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE), eines Zusammenschlusses von Akteuren aus Bürgergesellschaft, Staat und Wirtschaft, um bürgerschaftliches Engagement nachhaltig zu fördern. Er gibt seit 1988 das „Forschungsjournal Soziale Bewegungen“ mit heraus und ist geschäftsführender Herausgeber der Buchreihen „Bürgergesellschaft und Demokratie“ und „Engagement und Partizipation in Theorie und Praxis“. Er ist Privatdozent für Politikwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin.



Ende September haben Sie die unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten stehende Aktionswoche zum bürgerschaftlichen Engagement veranstaltet. Was ist das Ziel dieser Aktionswoche?

Ziel der „Woche des bürgerschaftlichen Engagements“, die zum elften Mal bundesweit durchgeführt wurde, ist es, die Vielfalt des bürgerschaftlichen Engagements stärker sichtbar zu machen. Die Aktionswoche ist mit über 5.000 Beteiligungsaktivitäten in diesem Jahr inzwischen bundesweit etabliert und die Kalender der Akteure aus dem Bereich orientieren sich nach ihr. Wir haben beispielsweise gerade eine enorme Themenkonjunktur im Bereich der Flüchtlingshilfe.

Ist dieses spontane Engagement, bei der sich Leute kurzfristig für Themen engagieren, ohne sich langfristig an eine Organisation zu binden, ein steigender Trend?

Diesen Trend gibt es, aber auch nicht überall gleichermaßen. Während Sportvereine davon weniger betroffen sind, sind die großen Verbandsstrukturen insgesamt stärker betroffen. Bindung durch Mitgliedschaft ist eine abnehmende Form der Selbstbindung. Diesen soziologisch begründeten Motivationswandel („Individualisierung“) gibt es. Aber aktuell zum Stichwort „Spontanes Engagement“: Das Bun-

desfamilienministerium hat gerade 10.000 Bundesfreiwillige für den Bereich Flüchtlingshilfe versprochen. Wir alle im BBE fragen uns natürlich, wie denn die engagementfördernde Infrastruktur all diese Freiwilligen begleiten, beraten und fortbilden kann. Hier brauchen wir – und das ist auch eines unserer großen Themen im Netzwerk – einen nachhaltigen Ausbau der Infrastrukturen in der Engagementförderung.

Was sind die Kernziele des BBE?

Kernziel ist die Förderung guter Rahmenbedingungen für gutes Engagement. Das Bundesnetzwerk arbeitet dabei mehrsektoral und umfasst auch alle Bereiche des Engagements in der Zivilgesellschaft (Sport, Soziales, Kultur, Umwelt, Kommunen...). Es gibt einen gemeinsamen Bedarf für eine gute zivilgesellschaftliche Strukturpolitik. Daran haben wir im Netzwerk seit vielen Jahren gearbeitet, beispielsweise im Bereich der engagementfördernden Infrastruktur oder mit Blick auf notwendige nationale Rahmenvereinbarungen zu Governance-Strukturen.

Was genau ist der Mehrwert für eine Organisation, wenn sie Mitglied im BBE wird?

Wir haben in unserem Netzwerk den Staat, die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft. Alle drei betrifft das The-

ma Transparenz. Wie haben in der Zivilgesellschaft – mit wenigen Ausnahmen wie dem Deutschen Spendensiegel, das sich auf Großspendenorganisationen bezieht – eher schwächere Selbstverpflichtungsformate. Es gibt bei der Transparenz noch weiteren Klärungsbedarf. Insofern könnte Transparency als Kompetenzzentrum im Netzwerk einiges bewegen und den Fachdiskurs voranbringen. Ich würde es als Geschäftsführer des BBE begrüßen, wenn Transparency sich im BBE auch als Mitglied zeigen würde.

Inwiefern ist das Thema Transparenz in der Zivilgesellschaft angekommen?

Wie in jedem Sektor ist auch die Zivilgesellschaft kein Land der Heiligen. Wir kennen einige Fälle, in denen Transparenz auch seitens zivilgesellschaftlicher Organisationen nicht gegeben ist. Die große Anzahl der kleinen Vereine braucht Mindeststandards, bei den größeren Organisationen sollte Transparenz auch ein großes Thema sein. Neu hinzu kommt allerdings auch die neue Dimension von Kontrolle und Ausspähung, die dem Transparenzthema eine dunkle Seite verleiht. Insofern glaube ich, dass noch viel gemeinsam zu tun ist. |

Das Gespräch führte Martin Lycko.

Korruption – die neue „Bekannte“ in der Sicherheitspolitik

Von Tobias Hecht



Vorbildliches Beispiel für Transparency-interne Zusammenarbeit: Edda Müller (Vorsitzende, Transparency Deutschland), Mark Pyman (Direktor, Transparency International UK Defence and Security Programme), Cobus de Swardt (Geschäftsführer, Transparency International) nach der Pressekonferenz zur Münchner Sicherheitskonferenz 2015

„There are known knowns; there are things we know we know. We also know there are known unknowns; that is to say we know there are some things we do not know. But there are also unknown unknowns; the ones we don't know we don't know.“

Diese „Analyse“ des damaligen US-Verteidigungsministers Donald Rumsfeld zu unterschiedlichen sicherheitspolitischen Zusammenhängen – die uns bekannten und uns unbekanntes – lassen eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des Erfolgs von Konfliktprävention und -bewältigung vermuten. Folgt man dieser Typologie, ist Korruption mittlerweile jedoch als ein „known known“ zu beschreiben; selbst in der Sicherheitspolitik ist Korruption eine „Bekannte“. Das Phänomen Korruption und die Bekämpfungsmöglichkeiten sind damit diskutierbar.

Das von Transparency Deutschland durchgeführte Projekt „The Corruption Threat to the Security and Stability of Fragile States – Towards a Better International Response“ (November 2013 bis Februar 2015) setzte sich mit dem Nexus von Korruption, Stabilität und Sicherheit auseinander und beleuchtete Ansätze für einen nachhaltigen Umgang mit dieser komplexen Herausforderung. Rückblickend kann das Projekt als außerordentlich erfolgreich bewertet werden. Insgesamt wurden drei öffentliche Veranstaltungen sowie drei

Expertenrunden für unterschiedliche Zielgruppen und zu wechselnden Unteraspekten durchgeführt. Hierfür arbeitete man erstmals beispielsweise mit dem Zentrum für Internationale Friedenseinsätze in Berlin und dem Deutsch-Niederländischen Korps in Münster zusammen.

Außerdem wurde das Projekt von den beiden Kooperationen auf der Münchner Sicherheitskonferenz 2014 und 2015 umrahmt, bei der jeweils eine Publikation zum Thema präsentiert wurde. Im Projektzeitraum wurden nahezu 400 Teilnehmende direkt erreicht. Mit der Durchführung des Projekts konnte ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, dass das Thema auf der (inter)nationalen sicherheitspolitischen Agenda fester verankert wurde. Es wurde deutlich, dass die diversen Akteure (Militär, Zivilgesellschaft, staatliche Institutionen) in den vergangenen Jahren durch praktische Erfahrungen für Antikorruption sensibilisiert wurden, auch wenn das Thema lange Zeit nicht wirklich verinnerlicht beziehungsweise konkret und gleichrangig zu anderen Herausforderungen in (Post-)Konflikt-Szenarien angegangen wurde.

Bereits in Gesprächen während der Vorbereitung der Studie „Corruption as a Threat to Stability and Peace“ für die Sicherheitskonferenz 2014 mit dem Planungsstab des Auswärtigen Amtes wurden die Offenheit und die Not-

wendigkeit von Antikorruption betont. Fortschritte werden unter anderem durch eine immer engere Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Akteuren erreicht. Als positive Beispiele für diese Entwicklung können die interdisziplinären Planungsteams der Europäischen Union und die Einrichtung einer Abteilung für Krisenprävention, Stabilisierung und Konfliktnach-sorge im Auswärtigen Amt angesehen werden. Für den Wandel des Themas im öffentlichen Diskurs können als Indiz die Reden auf der Sicherheitskonferenz 2015 herangezogen werden. Hier ist insbesondere auf die diesjährige Rede von US-Vizepräsident Biden hinzuweisen (siehe Scheinwerfer 68), in der er ausführlich über die Auswirkungen von Korruption referierte. Um die Nachhaltigkeit des Projekts sicherzustellen und das Thema weiter auf der Agenda von Transparency Deutschland zu halten, wurde im Januar 2015 eine themenspezifische Vorstandszuständigkeit eingerichtet und außerdem in der Arbeitsgruppe Wirtschaft das Thema Antikorruption in der Rüstungsindustrie verankert.

Auch wenn Korruption ein „Known Known“ in der Sicherheitspolitik ist, sind Fortschritte hinsichtlich der Sensibilisierung und Bekämpfung weiterhin notwendig. Nicht zuletzt deshalb wird Transparency auch auf der nächsten Sicherheitskonferenz wieder vertreten sein. |

Transparency Deutschland hat einen neuen Datenschutzbeauftragten

Von Sylvia Schwab

Seit dem 1. Juli 2015 hat Transparency Deutschland einen neuen Datenschutzbeauftragten. Rechtsanwalt Thorsten Sörup hat das Amt des externen Datenschutzbeauftragten für Transparency International Deutschland e.V. von Wolfgang Stubenrauch übernommen. Wolfgang Stubenrauch sei an dieser Stelle ganz herzlich für sein langjähriges Engagement und seinen Einsatz gedankt.

Thorsten Sörup ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Arbeitsrecht sowie Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für Datenschutz. Beruflich ist er unter anderem als externer Datenschutzbeauftragter tätig. Für Transparency

Deutschland war er bisher in der Projektgruppe „Datenschutz und Korruptionsbekämpfung“ tätig und hat sich vor allem mit dem Thema Arbeitnehmerdatenschutz auseinandergesetzt. Seine Aufgaben sieht Thorsten Sörup nicht allein in der datenschutzrechtlichen Beratung der Geschäftsstelle und der Umsetzung technisch organisatorischer Maßnahmen zur Umsetzung des Datenschutzes. Er freut sich vielmehr, auch aktiv an der Beratung und Gestaltung politischer Themen mitzuwirken und hier als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Genannt seien Themen wie TTIP, Vorratsdatenspeicherung, Entwicklungen zur Datenschutzgrundverordnung oder das Informationssicherheitsgesetz, aber auch die



weiteren Entwicklungen bei Safe Harbor. Erste Aufgabe wird allerdings eine Bestandsaufnahme der derzeit vorhandenen Datenschutzstrukturen sein.

Transparency Deutschland freut sich, mit Thorsten Sörup einen kompetenten Ansprechpartner im Bereich Datenschutz gewonnen zu haben, der dem Verein bei Fragen - sei es aus der Geschäftsstelle oder in der politischen Arbeit - unterstützend zur Seite steht. Bei Anregungen, Rückfragen oder zum Erfahrungsaustausch können sie sich gerne direkt an Thorsten Sörup (datenschutz@transparency.de) wenden. |

Scheinwerfer-Redaktionsteam plant für das kommende Jahr

Von Anja Schöne

In der brandenburgischen Idylle von Bernau bei Berlin hat in diesem Jahr das Treffen der Redaktion des Scheinwerfers stattgefunden. Das Team nutzt die jährliche Zusammenkunft regelmäßig für journalistische Weiterbildung und die Planung der Scheinwerfer-Schwerpunktthemen für das Folgejahr.

Für den journalistischen Know-how-Transfer hatte sich die Gruppe anlässlich des Treffens im September Gemma Pörzgen eingeladen. Gemeinsam mit der freien Journalistin aus Berlin erarbeitete sich das Team in einem Workshop Methoden und Tricks professioneller Interviewführung. Die neuen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen

zukünftig verstärkt in die Beiträge des Scheinwerfers einfließen.

Einen Schwerpunkt des Treffens machen in jedem Jahr die Planungen der Schwerpunkte für das kommende Jahr aus. Es gilt, vier Ausgaben mit Beiträgen zu füllen, die möglichst viele Arbeitsbereiche von Transparency Deutschland abdecken, informieren und zur Diskussion anregen sollen. Dazu will das Redaktionsteam zukünftig noch mehr den Fokus auf die Menschen, die Korruption erleben und bekämpfen legen und die Geschichten dahinter beleuchten. Entsprechend die-



Die Redaktionsmitglieder Martin Lycko, Moritz Mannschreck, Dr. Anke Martiny, Carolin Glandorf und Anja Schöne (von links)

sem Vorhaben will die Redaktion 2016 folgenden Rahmenthemen widmen: Die Rolle der Zivilgesellschaft, Alltagskorruption, Verwaltung sowie die Praxis der Korruptionsbekämpfung.

Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, Ideen für zukünftige Themenschwerpunkte haben, Beiträge für den Scheinwerfer anbieten oder sich einbringen möchten, freuen wir uns über Ihre Anregungen an redaktion@transparency.de. |

Junge Aktive im Portrait: Stefanie Kruschke

Stefanie Kruschke engagiert sich seit Anfang 2014 bei Transparency Deutschland, bisher hauptsächlich für die Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Sie hat in Berlin Wirtschaftskommunikation studiert und ist seit 2011 im Bereich Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit bei verschiedenen Vereinen tätig.



Wie bist Du zu Transparency Deutschland gekommen?

Korruptionsbekämpfung ist ein Herzsthema für mich, das durch meine Reisen und Auslandsaufenthalte in Ländern wie Peru und Nepal geweckt wurde. Diese Länder haben unter anderem aufgrund ihrer kulturellen und natürlichen Schätze großes Potenzial und können dieses nicht komplett nutzen, weil die Korruption ihre Weiterentwicklung hemmt. Vor Ort in Gesprächen und Begegnungen zu erleben, wie die Bevölkerung und vor allem junge Menschen diesem Zustand frustriert gegenüber stehen, motiviert mich sehr, mich auch hier in Deutschland gegen Korruption und für Transparenz zu engagieren. Ein Vortrag des Arbeitsgruppenleiters Friedrich Haunert zum Thema Transparenz in der Zivilgesellschaft bei einem Regionalgruppentreffen in Berlin machte mich auf die gleichnamige Arbeitsgruppe aufmerksam. Da ich selbst im dritten Sektor tätig bin, lag es nahe, mich der Arbeitsgruppe anzuschließen.

Woran arbeitet die Arbeitsgruppe Transparenz in der Zivilgesellschaft und was sind zukünftige Projekte?

Die letzten Jahre waren stark der Initiative Transparente Zivilgesellschaft gewidmet. Der Aufbau, die Verbreitung der Idee und vor allem die Ver-

waltung der Unterzeichner haben viele Ressourcen gebunden. Auch weiterhin bleibt dies ein großes Arbeitspaket und Unterstützung ist willkommen. Aktuell besinnt sich die Arbeitsgruppe auf die ursprünglichen Ziele zurück, möchte Positionen zu Transparenzfragen im dritten Sektor formulieren, Veranstaltungen zum Thema initiieren und den politischen Diskurs anregen – den inhaltlichen Faden wieder aufnehmen. Eine zusätzliche Idee ist es, die Arbeitstreffen durch Impulsvorträge von externen Referenten zu bereichern. Wir suchen immer interessierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter, die Interesse daran haben, sich gern auch mit eigenen Themen in die Arbeitsgruppe einzubringen.

Die Initiative Transparente Zivilgesellschaft ist in den vergangenen Jahren sehr gewachsen. Wie siehst Du die Entwicklung der Initiative?

Die Zahl der Unterzeichner der Selbstverpflichtungserklärung ist in den ersten Jahren rasant gewachsen. Wir zählen mittlerweile fast 700 Organisationen, die das Logo der Initiative tragen. Dennoch gibt es angesichts der rund 600.000 Vereine, 20.000 rechtlich selbstständigen Stiftungen sowie weiterer Rechtsformen in Deutschland noch ein erhebliches Wachstumspotenzial. Durch die angestrebte inhaltliche Fokussierung wollen wir die

Aufmerksamkeit für das Thema weiter steigern und so noch mehr Unterzeichner gewinnen.

Wie kann Transparency Deutschland junge Leute motivieren, aktiv zu werden?

Das ist keine leichte Frage, denn das Thema ehrenamtliches Engagement treibt viele Vereine um. Junge Menschen engagieren sich heute häufig nicht mehr über Jahre in dem gleichen Verein, sondern oft für einzelne Projekte oder kürzere Zeiträume. Wichtig ist, dass sich Transparency Deutschland auch dafür öffnet, junge Menschen willkommen heißt und es ihnen ermöglicht, eine passende Aufgabe in dem bestehenden Kreis der Aktiven zu finden.

Wie informierst Du Dich über Aktuelles aus dem Verein?

Ich verfolge die Informationen, die mir über den Verteiler per E-Mail zugesendet werden und lese regelmäßig den Scheinwerfer. Außerdem findet etwa alle vier bis sechs Wochen ein Treffen unserer Arbeitsgruppe in der Geschäftsstelle statt. Auch dort erfahre ich Neuigkeiten rund um den Verein und schätze den Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle. |

Das Gespräch führte Sylvia Schwab.



“If you want to stay corrupt you should be prepared to face the consequences.”

AKERA MUNA
CHAIR, IACC COUNCIL

BUNDESLÄNDER IM VERGLEICH

Saarland



Politik

Es existiert keine gesetzliche Grundlage einer Karenzzeit, und damit keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Mitglieder der Landesregierung, wenn sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt berufliche Tätigkeiten übernehmen, die einen Bezug zu ihrem früheren Amt haben. Die Landtagsabgeordneten müssen entgeltliche Nebentätigkeiten ab 250 Euro pro Monat beziehungsweise ab 3.000 Euro pro Jahr zur Veröffentlichung im Handbuch des Landtages sowie im Internet angeben.

Verwaltung

Die Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom Dezember 2000 konkretisieren das Verbot der Annahme von Geschenken mit Ausnahmen für geringfügige Aufmerksamkeiten, ohne Grenzwerte festzulegen. Verwendungszeiten in korruptionsgefährdeten Bereichen sollen vier bis fünf Jahre nicht überschreiten (Rotation). Die Notwendigkeit von Risikoanalysen soll überprüft und ein Ansprechpartner zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption soll eingesetzt werden. Seit 2015 gilt eine Sponsoringrichtlinie für die Landesverwaltung, die einen zweijährlichen Sponsoringbericht vorschreibt.

Informationsfreiheit

Im Saarland trat am 15.9.2006 ein Informationsfreiheitsgesetz in Kraft, welches am 18.11.2010 zusätzlich modifiziert wurde und am 31.12.2020 endet. Bürgerinnen und Bürger können einen Antrag bei Behörden, Ämtern und Ministerien stellen, um eine Verwaltungsauskunft zu erhalten. Bei der Ablehnung eines Informationsgesuches wird eine entsprechende Erklärung ausgestellt. Innerhalb einer festgelegten Frist kann der Antragssteller einen Rechtsbehelf einlegen. Sollte ein Informationsersuchen aus Sicht des Antragsstellers zu Unrecht abgelehnt werden, kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontaktiert werden. Eine Verpflichtung der Verwaltung auf aktive Veröffentlichung von Informationen existiert nicht. Auf dem zentralen Internetauftritt des Saarlandes können Angaben zu Behördenorganisationen abgerufen werden.

Vergabe

Seit dem 28.12.2010 gelten die „Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch

Bevölkerung:	990.000 (Stand 30.11.2014)
Regierende Parteien:	CDU, SPD
Sitzverteilung im Landtag:	CDU (19), SPD (17), Die Linke (09), Piratenpartei (4), Bündnis 90/Die Grünen (2)
Nächste Wahl:	2017
Regionalgruppe:	keine Regionalgruppe
Mitglieder:	9

die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien)“. Bei Liefer- und Dienstleistungen (VOL/A) ist eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro und ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro zulässig. Die freihändige Vergabe ist bis zu einem Wert von 100.000 Euro durchzuführen. Für Ausschreibungen von Bauleistungen (VOB/A) gilt seit dem 8.1.2009, dass eine beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro und eine freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne weitere Einzelbegründung zulässig sind.

Ein Vergaberegister, in dem Informationen über Unternehmen gesammelt werden, denen eine schwere Verfehlung nachgewiesen wurde, existiert nicht. Die Vergabekammer nimmt lediglich Beschwerden über Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu öffentlichen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen entgegen, die vor der Zuschlagserteilung eingereicht werden müssen.

Hinweisgeber

Seit 2005 können sich Bedienstete der Landesverwaltung des Saarlandes zur Meldung eines Korruptionsverdachts an einen externen Vertrauensanwalt wenden. Zusätzlich kann eine Onlineplattform des niedersächsischen Landeskriminalamts genutzt werden, durch die strafrechtlich relevante Informationen an die zuständigen Behörden im Saarland weitergeleitet werden.

Strafverfolgung

Das Landespolizeipräsidium besitzt durch das Dezernat LPP „Besondere Ermittlungen und Korruption“ ein eigenes Sachgebiet zur Verfolgung von Korruptionssachverhalten. Außerdem verfügt die Staatsanwaltschaft Saarbrücken über ein Sonderdezernat für Korruption, organisierte Kriminalität und Gewinnabschöpfung zur Bearbeitung von Korruptionsdelikten.

Zivilgesellschaft

An der Initiative Transparente Zivilgesellschaft haben sich Organisationen und Unternehmen aus dem Saarland nicht beteiligt.

Lukas Gawor und Dr. Gisela Rüb |

REZENSIONEN



Freiburg: Verlag Herder 2014
ISBN 978-3-451-33572-3
236 Seiten, 12,99 Euro

Rupert Graf Strachwitz: Achtung vor dem Bürger.

Ein Plädoyer für die Stärkung der Zivilgesellschaft

„Unser politisch-administratives System hat keinen Respekt, keine Achtung vor dem Bürger“ (S. 9). „Macht und Geschäft stehen im Mittelpunkt des Denkens, nicht der Mensch in seiner unantastbaren Würde“ (S. 7). Strachwitz beschreibt so die Prämissen seines „Plädoyers für die Stärkung der Zivilgesellschaft“. Neben Politik und Wirtschaft bedürfe es eines „Bürgersektors“ (S. 7), in dem Bürger gemeinsam agieren. In sieben Kapiteln behandelt Strachwitz sein Thema. Er zeigt angesichts des Versagens staatlicher Institutionen die Notwendigkeit zum Umdenken auf, verweist auf die Erfolge von Zivilgesellschaft und verschweigt nicht die Schwach-

stellen bürgerschaftlichen Engagements. Aus dem Vorwurf mangelnder demokratischer Legitimation folge die Notwendigkeit größtmöglicher Offenheit von Mittelherkunft, Mittelverwendung und Entscheidungsprozessen. Mit „Elementen einer Definition von Zivilgesellschaft“ sowie „Zehn Regeln für eine gute Zivilgesellschaft“ (S. 225f) endet das Buch. Die folgenden Regeln passen gut zu Transparency Deutschland: „Suche Verbündete, aber bewahre stets Deine Freiheit. Vermische nicht Deine Interessen mit denen aller. Akzeptiere keinen materiellen Gewinn und erwarte keinen sozialen Lohn“ (S. 226).

Die Lektüre des Buches ist ein Muss für Akteure der Zivilgesellschaft und für jene, die mit selbstbewussten – mitunter auch „sendungsbewussten“ – Bürgern lernen sollten umzugehen. Das Buch liefert Diskussionsstoff. Das Verhältnis von Staat und Zivilgesellschaft liest sich bei Strachwitz als Nullsummenspiel. Wenn Staat und seine politischen Institutionen kaum noch in der Lage sind Probleme zu lösen, Gerechtigkeit für Jedermann herzustellen, wachsende Flüchtlingsströme zu bewältigen, wie kann zivilgesellschaftliches Engagement daran etwas ändern, wenn es seine Forderungen primär an eben diese Institutionen richtet? Sind die Folgen eines „failing state“ – Griechenland lässt grüßen – mit weniger Staat und stolzen Bürgern zu bewältigen oder vielmehr mit „better governance“? Wir brauchen beides: starke demokratisch legitimierte politische Institutionen und eine starke gemeinwohlorientierte Zivilgesellschaft, weil sonst „das Geschäft“ vollends das Heft des Handelns übernimmt.

Edda Müller |



Nomos-Verlag Baden-Baden 2014
ISBN 978-3-8487-1205-2
318 Seiten, 64 Euro

Hana Kühr: Legalität und Legitimität von Mandatsträgerbeiträgen

Schriften zum Parteienrecht und zur Parteienforschung Bd.47

Das vorliegende Buch ist eine Dissertation (2013/14), vorgelegt bei der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Uni-

versität in Düsseldorf. Wie für ein Werk dieser Art üblich, ist das Buch eng gedruckt, logisch gegliedert und historisch sauber abgeleitet, dazu mit Quellenangaben und Verweisen reich versehen. Im vierten, abschließenden Kapitel ist ein Plädoyer für eine gesetzliche Novellierung auf die Zukunft ausgerichtet; ein eigener Vorschlag zur gesetzlichen Novellierung schließt die Arbeit ab.

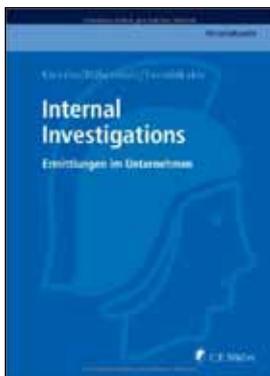
Ich habe das Buch mit den Augen und der Erfahrung einer langjährigen Bundestagsabgeordneten und „Partei-soldatin“ gelesen. An der Gründlichkeit der Recherche und an den Begründungen für die Argumente der Autorin hege ich keinen Zweifel. Ich folge ihr auch in ihrem Urteil, dass Mandatsträgerabgaben verfassungsrechtlich zulässig sind. Auch die Sachverständigenkommission von 2001 hat „die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Mandatsträgerbeiträgen nicht grundlegend angezweifelt. Lediglich zwangsweise abzuführende Beiträge seien mit dem Konzept eines freien Abgeordnetenmandats nicht vereinbar“ (S. 286). Sie hatte deshalb erhöhte Publizitätsanforderungen gestellt. Wer aber stellt Freiwilligkeit oder Zwang fest und kontrolliert im Einzelfall die Publizität? Ich kenne Situationen, in denen Aufstellung oder

Wiederwahl eines Kandidaten von den Abgaben abhängig gemacht wurden.

Der Umfang der Mandatsträgerbeiträge belief sich im Jahr 2011 auf 58 Millionen Euro. Dass darüber transparent Rechenschaft abzulegen ist, versteht sich, denn die Gesamtsumme schlüsselt sich nach den Parteien unterschiedlich auf und hat entsprechend unterschiedlichen Einfluss. Hier jedoch kommt der von der Autorin an verschiedenen Stellen beklagte Mangel eines öffentlichen Diskurses über die Mandatsträgerabgaben ins Spiel. Jeder Beteiligte am Machtspiel der Parteien weiß, dass Fraktionen, Landes- oder Bezirksverbände, Ortsvereine Zuschüsse für ihre politische Arbeit von den Mandatsträgern fordern und dass es dafür nur selten Regeln gibt. Dieser Sachverhalt macht aus den Man-

datsträgern „abhängige Unabhängige“ (S.121) von ihren Parteigliederungen und schreibt auch starke Unterschiede zwischen den Parteien, Stadt- und Landwahlkreisen, armen und reichen Regionen in Deutschland fest. Gerecht ist daran gar nichts, aber daran rütteln mag auch niemand.

Wie könnten Regelungen aussehen, die die Situation unter den Abgeordneten gerechter macht? Es wäre gut, wenn ein öffentlicher Diskurs zustande käme, der die Staatsfreiheit der Parteien thematisiert und den Anspruch unterstreicht, dass Eigenfinanzierung vor Staatsfinanzierung stehen muss. Da alle Parteien an Mitgliedern verlieren und die Wahlspenden nicht wachsen, die Zahl der zu vergebenden Mandate aber gleich bleibt, kommt der Transparenz bei den Mandats-trägerabgaben erhöhte Bedeutung zu. *Anke Martiny |*



Heidelberg: C.F. Müller 2013
ISBN 978-3-8114-4225-2
1151 Seiten. 139,95 Euro

Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis: Internal Investigations

Ermittlungen im Unternehmen

Die erste große interne Untersuchung innerhalb eines Unternehmens datiert auf das Jahr 2007 und fand bei Siemens statt. Unterstützt von einem Heer von Rechtsanwälten unternahm Siemens große Anstrengungen, um Licht in das Dunkel des jahrzehntelangen Korruptionsgebarens zu bringen. Die Ergebnisse sind bekannt. Seitdem erfreuen sich sogenannte Internal Investigations zunehmender Beliebtheit. Vor allem die Hoffnung, bei Strafverfolgern, Gerichten und Kartellbehörden mit dieser Art der Kooperation Pluspunkte sammeln zu können, motiviert die Unternehmen und lässt sie ganze Abteilungen aufbauen, die sich dieser Thematik widmen. Die rechtlichen Aspekte, die bei einer unternehmensinternen Untersuchung zu berücksichtigen sind, sind außerordentlich vielfältig: Nicht nur aus dem Arbeitsrecht, auch aus dem Datenschutzrecht und sogar dem Versicherungsrecht gilt es Restriktionen zu beachten. Daneben sind

die einschlägigen Vorschriften des Strafrechts und grundlegende Fragen des Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen. Das vorliegende Werk hat den Anspruch, „erstmalig...ein allein auf Internal Investigations ausgerichtetes, fachübergreifendes Gesamtwerk“ zu sein (S. V). Diesem Anspruch wird das Buch, das sich in zwei Teile gliedert, vollauf gerecht. Im ersten Teil werden die für alle internen Untersuchungen gleichermaßen geltenden Überlegungen dargestellt, also etwa die Fragen danach, ob interne Untersuchungen verpflichtend sind, wer sie initiieren kann und welche Stellung der Interne Ermittler im Rahmen der Untersuchung hat. Hinzu kommen Ausführungen, wie ein solches Projekt intern sinnvoll aufgesetzt werden kann und ausführliche Darlegungen dazu, wie und in welchem Umfang derartige Ermittlungen grundsätzlich durchgeführt werden dürfen. Im zweiten Teil widmen sich die Autoren dann besonders praxisrelevanten Fallkonstellationen. Hier werden (zum Teil sehr ausführlich) die in Rede stehenden materiell-rechtlichen Anknüpfungspunkte dargestellt (zum Beispiel bei Untersuchungen wegen Verdachts der Korruption oder von Diebstahl/Unterschlagung), begleitet von Ausführungen, was bei derartigen Untersuchungen auch prozessual zu beachten ist (Steuerstrafverfahren, Untersuchungen in der Folge von Unfällen und Katastrophen oder bei Verdacht auf Insolvenzdelikte). Natürlich lässt sich der Inhalt eines fast 1200 Seiten umfassenden Werkes in einer kurzen Rezension nicht auch nur annähernd wiedergeben. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass es den Herausgebern gelungen ist, den Grundstein für ein Standardwerk zu legen, das allen damit befassten (Unternehmens-) Juristen eine große Hilfe sein wird, wenn sie selbst mit den Tücken einer internen Untersuchung zu kämpfen haben. *Roland Heller |*



Baden-Baden:
Nomos-Verlagsgesellschaft 2014
ISBN 978-3-8487-1384-4
137 Seiten. 25 Euro

Stefanie Beck: Lobbyismus im Gesundheitswesen

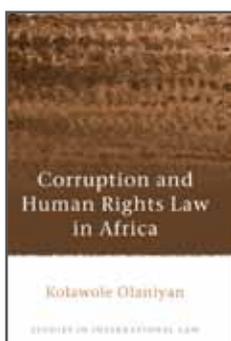
Als Ziel ihrer Arbeit nennt Stefanie Beck die „Beantwortung der Forschungsfrage“: Welchen Einfluss haben die strukturellen Veränderungen im deutschen Gesundheitswesen und der Gesundheitspolitik seit den 1990er Jahren auf die Lobbyarbeit der Akteure im Gesundheitswesen? (S. 17) Dabei werden die „strukturellen Veränderungen“ von der Autorin aber nur behauptet und nicht belegt. An den Strukturen des deutschen Gesundheitswesens hat sich nämlich trotz aller möglichen Gesetzesänderungen nichts verändert; nach wie vor stehen der Staat, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Gesundheitswesens, die starke, weltweit verflochtene Pharmaindustrie, die als Freiberufler definierte niedergelassene Ärzteschaft und die vergleichsweise unmündigen Patienten respektive Versicherten im Kreis und schieben

die Verantwortung für unser gutes, aber zu teures Gesundheitssystem weiter wie bei „Taler, Taler, du musst wandern“. Experten halten das deutsche Gesundheitswesen wegen seines erstarrten und intransparenten Korporatismus und des wuchernden Lobbyismus der anbietenden Wirtschaft bei schwachen staatlichen Kontrollen für unreformierbar.

Leider wird auch hinsichtlich der „Lobbyarbeit“ nicht differenziert. Am Anfang der Untersuchung hätte die Beantwortung der Fragen stehen müssen, mit welchem Ziel die Akteure im Gesundheitsmarkt, nämlich die anbietende Wirtschaft, die Verbände und Körperschaften oder die Kassen, die Versicherten und die Patienten Lobbyismus betreiben und an wen sich ihre lobbyistischen Anstrengungen jeweils richten. Vorrang haben fast überall wirtschaftliche Interessen gegenüber den gesundheitlichen oder gesundheitspolitischen, weil der vorherrschende Lobbyismus Absatzinteressen verfolgt – oder (bei den Kassen) Einsparmöglichkeiten suchen muss, die eine Art Wettbewerb ermöglichen sollen. Der Einfluss der Versicherten und Patienten ist minimal.

Eine Untersuchung über Lobbyismus im Gesundheitswesen zu starten, ohne die wirtschaftlichen Bedingungen in diesem Sektor sorgfältig zu analysieren, bringt kein Ergebnis, mit dem irgendjemand etwas anfangen könnte. Es kommt hinzu, dass die Autorin mit der Zeichensetzung dermaßen auf Kriegsfuß steht, dass man den Eindruck gewinnen muss, komplexe ökonomische oder gesetzgeberische Zusammenhänge werden schon rein sprachlich nicht konzipiert erfasst.

Anke Martiny |



Oxford: Hart Publishing Ltd 2014
ISBN 978-1-84946-637-0
403 Seiten. £50

Kolawole Olaniyan: Corruption and Human Rights in Africa

Das englischsprachige Buch „Corruption and Human Rights Law in Africa“, das auf der Promotion des Autors basiert, untersucht, ob Korruption – vor allem Korruption auf Regierungsebene, sogenannte „grand corruption“ – auch mit

menschenrechtlichen Instrumenten bekämpft werden kann. Der Autor untersucht zunächst die historischen und konzeptionellen Strukturen von Korruption und Menschenrechten und beklagt dabei die fehlende einhellige Definition von Korruption. Verstanden als Straftatbestand, stellt Korruption auf die individuelle Schuld ab (S. 73). Unberücksichtigt bleiben dabei Auswirkungen auf die Opfer von Korruption, insbesondere den wirtschaftlich und sozial Schwachen. Ein menschenrechtlicher Ansatz würde sie ins Zentrum des Verfahrens rücken. Um effektiv zu sein, müssten jedoch die Kapazitäten von Menschenrechtsinstitutionen verbessert und sichergestellt werden, dass diese Institutionen nicht selbst korrupt oder politisch beeinflusst sind. Eine Voraussetzung, die nicht einfach zu erfüllen ist! Im zweiten Teil werden nationale – afrikanische – Gesetze zur Bekämpfung von Korruption untersucht, beispielhaft die von Nigeria, Angola und Äquatorialguinea sowie die Konventionen gegen Bestechung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, das Protokoll der südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft (SADC) und der West-

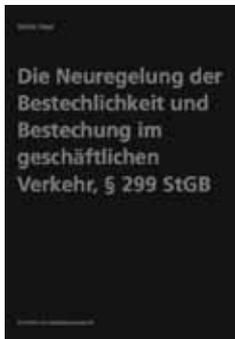
afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS). Hier hat das Buch durchaus Längen.

Im dritten Teil analysiert der Autor vor allem die Afrikanische Charta für Menschenrechte. Artikel 21 der Charta, der das Recht von allen Völkern, frei über ihre Reichtümer und Bodenschätze zu verfügen, garantiert, sieht der Autor im Falle von Korruption auf Regierungsebene als verletzt an. Aus dem Menschenrechtssystem leitet er weiterhin das Recht von Opfern auf effektive Abhilfe ab. Beides zusammen würde also grundsätzlich den Opfern von Korruption, den wirtschaftlich und sozial Benachteiligten, einen menschenrechtlichen Anspruch auf Abhilfe wegen Verletzung von Artikel 21 geben, den sie vor der Afrikanischen Kommission sowie dem Afrikanischen Gerichtshof der Menschenrechte geltend machen könnten (S. 354f.).

Einen Präzedenzfall gibt es noch nicht. Um eine solche progressive Urteilspraxis zu erleichtern, schlägt der Autor ein Zusatzprotokoll zur Afrikanischen Charta vor, das Korruption explizit als Verletzung der Rechte der Charta anerkennt, Opfern sowie Nichtregierungsorganisationen Klagebefugnis einräumt und Finanzinstitutionen Verantwortung für die Rückgabe gestohlener Vermögenswerte auferlegt (S. 355). Kein leichtes Unterfangen, aber eines, das eine neue Front im Kampf gegen Korruption eröffnen und die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt stellen würde.

Fazit: ein interessantes Buch mit gründlichen, zum Teil für den Leser zu gründlichen Untermauerungen der Thesen, die auch in anderen Regionen als Afrika Bestand haben würden – und vielleicht sogar größere Umsetzungschancen.

Angela Reitmaier |



Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin 2010
ISBN 978-3-86573-506-5
104 Seiten, 17,80 Euro

Stefan Tierel: Die Neuregelung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB

Das Buch ist schon etwas veraltet, das Thema ist es nicht: Der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Strafgesetzbuch) ist reformbedürftig, nicht zuletzt deshalb, weil er europarechtlichen Vorgaben nicht genügt. Im Mittelpunkt des Werks des Düsseldorfer Strafverteidigers Stefan Tierel steht ein Gesetzentwurf der damaligen Bundesregierung aus dem Jahr 2007, der neben verschiedenen anderen Neuerungen im Korruptionsstrafrecht auch eine Modifizierung von § 299 StGB vorsah. Die Vorlage wurde seinerzeit nicht vom Bundestag verabschiedet und verfiel am Ende der Legislaturperiode. Das auf einer rechtswissenschaftlichen Masterarbeit an der FernUniversität Hagen basierende Buch ist deshalb aktuell, weil die zweite schwarz-rote Bundesregie-

rung unter Angela Merkel dieselbe Reform des Straftatbestands nun erneut vorschlägt.

Tierel gibt zunächst einen Überblick zur geltenden Fassung des § 299 StGB und skizziert dann die internationalen Vorgaben sowie den besagten Gesetzentwurf, den er im Anschluss ausgiebig kritisiert. Der Straftatbestand dient in seiner jetzigen Form im Wesentlichen dem Schutz des freien Wettbewerbs. Dementsprechend folgt die textliche Ausgestaltung dem wirtschaftsstrafrechtlichen Wettbewerbsmodell. Antikorruptionsregelungen der Vereinten Nationen, des Europarates und der Europäischen Union gehen allerdings vom sogenannten Geschäftsherrenmodell aus. Danach werden korruptionsbezogene Pflichtverletzungen gegenüber dem Geschäftsinhaber unter Strafe gestellt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesregierung damals wie heute eine Einbeziehung des Geschäftsherrenmodells in § 299 StGB vor.

Der Autor lehnt den alten Gesetzentwurf ab und würde daher auch den aktuellen Reformvorschlag nicht gutheißen. Er schließt sich der mehrheitlichen, Status quo-orientierten Kritik aus Praxis und Wissenschaft an und sieht insbesondere Verstöße gegen den ultimo-ratio-Gedanken des Strafrechts, das Übermaß- und Willkürverbot, den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und die Gesetzessystematik sowie potentielle Kollisionen mit dem Untreuestrafatbestand. Konstruktive Alternativvorschläge präsentiert Tierel praktisch nicht. Das Werk bietet wenig Neues zur einschlägigen Diskussion, sei aber jedem empfohlen, der sich einen Überblick zur Thematik verschaffen will – und zu einer rechtspolitischen Haltung, die Transparenz Deutschland nicht teilt.

Sebastian Wolf |

Transparency Deutschland bezieht von Verlagen kostenfreie Rezensionsexemplare, die in der Präsenzbibliothek der Geschäftsstelle verfügbar sind.

An Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Straße 44
D-10119 Berlin

Stärken Sie die Koalition gegen
Korruption durch Ihren
Förderbeitrag oder Ihre Spende!

GLS Bank

IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00

BIC: GENO DE M 1 GLS

Gläubiger-ID: DE50ZZZ00000023804

Ja, ich möchte Transparency International Deutschland e.V. unterstützen

durch eine einmalige Spende von Euro

als Förderer mit einem regelmäßigen Beitrag von Euro monatlich / jährlich

Herr Frau

.....
Titel

.....
Name, Vorname

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ und Ort

.....
Telefon

.....
Fax

.....
E-Mail

Ich ermächtige Transparency International Deutschland e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Transparency International Deutschland e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

.....
Geldinstitut

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

